

Themenfelder Landschaft

BERICHT

Arbeitshilfe



**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

31111 - 9.4.2026

Auftraggeber



BadenRegio

Baden Regio
Arbeitsgruppe Landschaft und Umwelt
Anton Möckel – Gemeindeammann Würenlos
Adrian Hitz – Gemeindeammann Untersiggenthal
Fabian Keller – Gemeindeammann Gebenstorf, bis Ende 2025
Urs Herzog – Gemeinderat Remetschwil
Toni Suter, Gemeinde ab 2026
Sabine Kleppek – Leiterin Klima und Umwelt Stadt Baden
Silvia Schorno – Geschäftsleiterin Baden Regio
Fiona Mera – Planungsleiterin Baden Regio

Bearbeitung

**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

SUTER • VON KÄNEL • WILD

Fiona Mera, Projektleitung
Lukas Meier, Sachbearbeitung
Megan Egger, Visualisierungen

Titelbild

Ausschnitt Plan Themenfelder Landschaft

Inhalt

1	EINLEITUNG	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Mögliche Handlungsansätze	6
1.3	Themenübersicht	7
2	THEMENFELDER	8
2.1	Naturförderung	8
1	Biodiversität	8
2	Lebensräume	9
3	Naturschutz	11
4	Vernetzung	12
5	Landschaftsbild	13
6	Landschaftsschutz	15
7	Menschenleere Räume	16
8	Neophyten	17
9	Neozoen	18
2.2	Menschliche Nutzungen	20
10	Landwirtschaft	20
11	Waldwirtschaft	21
12	Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen	23
13	Materialabbau/-lagerung	24
14	Erholungsnutzung	25
15	Ausflugsziele	27
16	Familiengärten	28
17	Sportstätten	29
18	Nutzung digitaler Kanäle (Navigationssysteme/Trailfox/...)	31
2.3	Siedlungsgebiet	32
19	Anpassung an den Klimawandel	32
20	Durchgrünung	33
21	Siedlungsrand	34
22	Siedlungsgebiet	35
23	Baumschutz	36
24	Baumpflanzungen	37
2.4	Emissionen	39
25	Altlasten	39
26	Abfall	40
27	Lichtverschmutzung	41
28	Pflanzenschutzmittel	42
29	Strahlung (5G)	43
2.5	Wasser und Naturgefahren	45
30	Gewässer	45
31	Naturgefahren	46
32	Grundwasser	47
33	Wassernutzung	48
34	Versickerung	49
2.6	Bauten	51
35	Bauten ausserhalb Bauzone	51
36	Wasserkraftwerke	52
37	Windkraftwerke	53
38	Hochspannungsleitungen	54
2.7	Infrastruktur	55
39	Bahnlinien	55
40	Limmattalbahn	56
41	Autobahnen	57
42	Kantonsstrassen	58
43	Kommunale Strassen	59
44	Feld-/Waldwege	60
3	ANHANG	62

1 EINLEITUNG

1.1 Ausgangslage

Zielsetzung

Die Landschaft ist ein Thema, welches im Tagesgeschäft von Baden Regio häufig angeschnitten, jedoch nicht eigenständig bearbeitet wird. Damit die Region eine Haltung zu den Aspekten der Landschaft entwickeln kann, wird mit den Themenfeldern Landschaft eine Auslegeordnung zur Landschaft erarbeitet.

Ziel der Auslegeordnung ist eine Übersicht über die Themenfelder, welche direkt oder indirekt die Landschaft beeinflussen. Es wird versucht die Themen so differenziert wie nötig und so knapp wie möglich aufzufächern. Dabei wird die Arbeitsweise von Baden Region mitberücksichtigt, beispielsweise sind Themen die klar in die Zuständigkeit einer anderen Arbeitsgruppe fallen und aus Sicht Arbeitsgruppe Landschaft und Umwelt die gleiche Fragestellung bleibt, zusammengefasst. So sind die Themen «Wohnbauten», «Arealüberbauungen», «Industriezonen» und «Siedlungslandschaft» als «Siedlungsgebiet» zusammengefasst. Der Bevölkerungszuwachs erhöht den Druck auf die Landschaft und damit auch auf alle nachfolgend behandelten Themenbereiche. Die Themen Landwirtschaft und Wald werden nur in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Landschaft beleuchtet. Sowohl die landwirtschaftliche wie auch die forstwirtschaftliche Produktion werden nicht abgehandelt.

Die einzelnen Felder werden zuerst allgemein beschrieben und genauer definiert. Anschliessend wird die Bedeutung für die Region und der Handlungsspielraum durch die Region eruiert. Basierend darauf wird die Handlungsabsicht der Region für das Themenfeld festgelegt und eine Priorität definiert.

Die Themenfelder Landschaft:

- schaffen eine Übersicht und Priorisierung der Themenfelder. Basierend darauf werden weiterführende Projekte ausgelöst.
- zeigen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Themenfeldern und die Haltung der Region dazu auf. So dienen die Themenfelder Landschaft als Information für künftige Stellungnahmen.
- weisen die Zuständigkeiten und Schnittstellen zwischen den verschiedenen Arbeitsgruppen aus.

Gewichtung der Themen

Die Prioritätensetzung basiert auf folgenden Überlegungen:

- Bedeutung für die Region (Tief – Mittel – Hoch)
 - Welche Rolle spielt das jeweilige Thema in der Region?
 - Wo ist das Thema im Alltag der Gemeinden spürbar?
- Handlungsspielraum von Baden Regio (Tief – Mittel – Hoch)
Welchen Handlungsspielraum hat Baden Regio:
 - Hat die Region eine aktive Rolle?
 - Besteht ein gesetzlicher Auftrag?
 - Ist die Mitwirkung der Region verankert?
- Handlungsabsicht Baden Regio (1.– 2. – 3. Priorität)
 - Was plant Baden Regio anzugehen?
 - Welche Rolle nimmt Baden Regio in Zukunft ein?

Die Priorisierung erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand von Baden Regio, welcher aus den politischen Vertretern der Gemeinden besteht. Somit erhält die Priorisierung eine politische Legitimation.

Anwendung der Themenfelder Landschaft

Die Themenfelder Landschaft sind eine Übersicht der Themen in der Landschaft. Die Handlungsabsichten und deren Priorisierung ergeben ein Arbeitsprogramm für Baden Regio und die beteiligten Arbeitsgruppen. Die Themenfelder zeigen zahlreiche Schnittstellen unter den Arbeitsgruppen von Baden Regio. Je Thema werden entsprechend die betroffenen und die verantwortliche Arbeitsgruppe aufgeführt. Die Themenfelder können für verschiedene Arbeitsgruppen als Arbeitsprogramm genutzt werden. Auf eine Zielsetzung wird auf dieser Ebene bewusst verzichtet. Dies erfolgt direkt in den Folgeprojekten.

Grundlage für Projekte

Die Themenfelder sind eine allgemeine Grundlage für die weitere Erarbeitung. Die Überlegungen zielen darauf ab, die Themenfelder und deren Verbindung aufzuzeigen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Entsprechend sind bei der Ausarbeitung von Projekten die Grundlagen und Gesetzlichen Rahmenbedingungen nochmals prüfen.

Abgleich mit anderen Konzepten

Die Themenfelder verweisen auf andere Werke und Planungen auf regionaler, kantonaler und nationaler Ebene. Es wird darauf verzichtet, die Zielsetzungen aus den übergeordneten Werken abschliessen aufzuführen und den einzelnen Themenfeldern zuzuordnen. Dies um die Themenübersicht möglichst kompakt zu halten.

Die Arbeitsgruppe geht davon aus, dass über die breite Auslegeordnung alle übergeordneten Zielsetzungen in den Themenfeldern abgedeckt werden. Zudem werden bei der Zielsetzung in Folgeprojekten diese übergeordneten Werke erneut konsultiert werden und der Abgleich der Zielsetzungen erfolgt somit zu einem späteren Zeitpunkt.

1.2 Mögliche Handlungsansätze

Anpassung vorhandener Grundlagen

Für viele Themenfelder im Bereich Landschaft ist der Wissensstand bereits sehr hoch und es gibt zahlreiche Merkblätter und Werkzeugkoffer als Hilfsmittel. Die Region kann diese für die spezifischen regionalen Bedürfnisse der Region und an die kantonalen Rechtsgrundlagen anpassen.

Veranstaltungen für die Gemeinden

Diese Merkblätter und Werkzeugkoffer bilden die Grundlagen für die Gemeinden. In der konkreten Umsetzung kann die Region die Gemeinden mit Weiterbildung, Erfahrungsaustausch oder Begehungen guter Beispiele weiter unterstützen.

Regionale Veranstaltungen mit der Bevölkerung

Eine dritte Säule sind regionale Veranstaltungen, bei welchen die Gemeinden mit der Bevölkerung direkt konkrete Massnahmen umsetzen. Über die regionale Organisation steigt die Medienwirksamkeit, der Organisationsaufwand kann kleiner und das Zusammengehörigkeitsgefühl gestärkt werden.

Räumliche Konzepte

Neben diesen räumlich wenig spezifischen Ansätzen gibt es einige Themenfelder, die durch eine räumliche Koordination an Wirksamkeit gewinnen. Mit regionalen Konzepten können räumliche Zielvorstellungen und Massnahmen festgesetzt werden. Idealerweise werden die verwandten Themen mit einbezogen, um Synergien und Auswirkungen richtig einzuschätzen. Räumliche Konzepte können für folgende Themenfelder zweckmässig sein:

- Vernetzung
- Landschaftsbild
- Landschaftsschutz
- Menschenleere Räume
- Landwirtschaft
- Erholungsnutzung
- Ausflugsziele
- Sportstätten
- Lichtverschmutzung (Dunkelkorridore)

Mitwirkung bei Gesetzesänderungen

Einige Themenfelder sind nicht direkt durch die Region beeinflussbar. Dort beschränkt sich der Einfluss auf Stellungnahmen bei Gesetzesrevisionen oder Projektentwürfen.

Aufnahme von lokalen Ideen

Die Themenfelder Landschaft nehmen eine Sicht über die Region auf die Themen ein. Wichtig ist, dass bei allen Themen und Ansätzen die Anliegen der Basis, seien das die Gemeinden, Interessensverbände, Vereine oder Einzelpersonen, miteinbezogen werden können.

1.3 Themenübersicht

Tabelle

Die folgende Themenübersicht zeigt alle Themen sowie deren Gewichtung und Priorisierung. Die Zuteilung zu den Arbeitsgruppen wird in Verantwortung (V) und Beteiligung (B) aufgeteilt.

Themenfeld	Bedeutung für Baden Regio	Handlungsspielraum von Baden Regio	Handlungsabsicht	AG Landschaft und Umwelt	AG Siedlung und Verkehr	AG Sportstätten-Strategie	
Naturförderung	1 Biodiversität	Hoch	Mittel	2	V		
	2 Lebensräume	Hoch	Mittel	2	V		
	3 Naturschutz	Mittel	Niedrig	3	V		
	4 Vernetzung	Hoch	Mittel	2	V	B	
	5 Landschaftsbild	Mittel	Mittel	3	V	B	
	6 Landschaftsschutz	Mittel	Niedrig	3	V	B	
	7 Menschenleere Räume	Mittel	Mittel	2	V	B	
	8 Neophyten	Mittel	Mittel	2	V	B	
	9 Neozoen	Mittel	Niedrig	3	V	B	
Menschliche Nutzung	10 Landwirtschaft	Hoch	Mittel	2	V		
	11 Waldwirtschaft	Hoch	Niedrig	3	V		
	12 Entgeltung Gemeinleistung	Niedrig	Niedrig	3	V		
	13 Materialabbau/-lagerung	Mittel	Hoch	2	V		
	14 Erholungsnutzung	Hoch	Mittel	1	V	B	B
	15 Ausflugsziele	Mittel	Mittel	2	V	B	
	16 Familiengärten	Niedrig	Niedrig	3	V		
	17 Sportstätten	Hoch	Mittel	1	B		V
	18 Nutzung digitaler Kanäle	Hoch	Mittel	2	V	B	B
Siedlungsgebiet	19 Anpassung an den Klimawandel	Hoch	Mittel	1	B	V	
	20 Durchgrünung	Hoch	Mittel	2	B	V	
	21 Siedlungsrand	Mittel	Mittel	2	B	V	
	22 Siedlungsgebiet	Hoch	Mittel	3	B	V	
	23 Baumschutz	Mittel	Niedrig	2	B	V	
	24Baumpflanzungen	Mittel	Hoch	2	B	V	
Emissionen	25 Altlasten	Mittel	Niedrig	3	B	V	
	26 Abfall	Mittel	Mittel	2	V		
	27 Lichtverschmutzung	Mittel	Niedrig	1	B	V	B
	28 Pflanzenschutzmittel	Mittel	Niedrig	3	V		B
	29 Strahlung (5G)	Mittel	Niedrig	3	B	V	
Wasser und Naturgefahren	30 Gewässer	Hoch	Niedrig	3	V	B	
	31 Naturgefahren	Niedrig	Niedrig	3	V	B	
	32 Grundwasser	Hoch	Niedrig	2	V		
	33 Wassernutzung	Hoch	Niedrig	1	V		
	34 Versickerung	Hoch	Niedrig	2	V		
Bauten	35 Bauen ausserhalb Bauzone	Niedrig	Niedrig	3	V		
	36 Wasserkraftwerke	Mittel	Niedrig	2	V		
	37 Windkraftwerke	Niedrig	Niedrig	3	V		
	38 Hochspannungsleitungen	Niedrig	Niedrig	3	V		
Infrastruktur	39 Bahnlinien	Hoch	Niedrig	3	B	V	
	40 Limmattalbahn	Mittel	Mittel	3	B	V	
	41 Autobahnen	Hoch	Niedrig	3	B	V	
	42 Kantonsstrassen	Hoch	Mittel	2	B	V	
	43 Kommunale Strassen	Hoch	Hoch	2	B	V	
	44 Feld-/Forstwege	Hoch	Niedrig	3	V		

2 THEMENFELDER

2.1 Naturförderung

1 Biodiversität



Biodiversität bedeutet Vielfalt des Lebens. Diese Vielfalt kann auf verschiedenen Ebenen angestrebt werden:

- Vielfältige Lebensräume – je mehr verschiedene Lebensräume existieren, desto mehr verschiedenes Leben findet sich darin.
- Vielfältige Arten – es gibt nicht nur eine Art von Sonnenblume, sondern ganz verschiedene Arten. Setzt sich dies in jedem Bereich fort, steigt die Vielfalt des Lebens.
- Vielfältige Gene – je reichhaltiger die Gene in einer Art sind, sprich je weniger verwandt, desto gesünder ist diese Art (keine Inzucht).

Biodiversität ist nicht nur ein schönes grünes Ziel, sondern die Basis für alles Leben auf der Welt. Denn erst durch Vielfalt werden die Systeme stabil und somit widerstandsfähig gegen Veränderungen im Klima oder Krankheiten. Unser Überleben ist direkt von der Biodiversität abhängig, denn eine Nahrungsmittelproduktion ohne Bestäuber ist im grossen Stil nicht machbar und der Wasserkreislauf oder die Sauerstoffherstellung funktionieren auch nur mit stabilen gesunden Wäldern und Böden.

Biodiversitätsförderung setzt sich heute aus Förderung und Schutz zusammen. So wird einerseits versucht, die schädlichen Einflüsse auf die Biodiversität, wie die Zerstörung von Lebensräumen oder der Einsatz von Pestiziden, zu reduzieren und parallel dazu mehr wertvolle Lebensräume zu schaffen und zu vernetzen – Sichtwort ökologische Infrastruktur.

Akteure

- Bund, Kantone als Gesetzgeber
- Land- und Waldwirtschaft als Bewirtschafter der Lebensräume
- Naturschutzvereine als Förderer und Vernetzer von Lebensräumen
- Gemeinden als Bewirtschafterinnen von Flächen
- Private Gartenbesitzer/Kleingartenbesitzer als Bewirtschafter von Flächen
- Liegenschaftsverwaltungen
- Öffentliche Meinung

Gesetzliche Grundlagen

- Raumplanungsgesetz (PBG)
- Raumplannungsverordnung (RPV)
- Umweltschutzgesetz (USG)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
- LandwirtschaftAARGAU

Einschätzung

Bedeutung für die Region	Hoch
Die Artenvielfalt ist auch auf regionaler Ebene eine entscheidende Grundlage für alle Ökodienstleistungen wie Nahrungsmittelproduktion, Bestäubung, Frischluftproduktion etc..	
Handlungsspielraum von Baden Regio	Mittel
Die Region kann Anreize für biodiversitätsfördernde Massnahmen setzen, die Gemeinden mit Anleitungen und Hilfestellungen unterstützen und in ihren Planungen das Thema entsprechend gewichten.	
Handlungsabsicht Baden Regio	2. Priorität
Baden Regio sensibilisiert die Gemeinden für das Thema und weist auf bestehende Planungs- und Unterhaltshilfen hin. Zudem wird das Thema bei eigenen Projekten entsprechend gewichtet.	
Zuständige Arbeitsgruppe	L&U
Beteiligte Arbeitsgruppen	-

2 Lebensräume



Lebensräume sind ein Teil der Biodiversität. Vielfältige Lebensräume bilden die Grundlage für vielfältiges Leben. Immer mehr Lebensräume werden durch menschliche Nutzung bedroht und voneinander abgeschnitten. Da im Mittelland aufgrund des Nutzungsdrucks die meisten Flächen klaren Funktionen zugewiesen sind und entsprechend unterhalten werden, gehen immer mehr Restflächen verloren. Übrig bleiben saubere Siedlungsgebiete mit ordentlichen Gärten und Aussenflächen, gepflegte Strassen mit gemähten Böschungen, exakt zugewiesene Äcker und Weiden ohne Restflächen, für den Grossmaschineneinsatz optimiert und holzproduzierende Waldflächen, begradigte Gewässer mit geometrischen Böschungen. Restflächen, Chaos und Strukturvielfalt sind in diesem System rar geworden. Entsprechend sind Lebensräume wie Brachflächen, Ruderalstellen, Trockenstandorte und Feuchtgebiete sehr selten geworden. Zudem sind diese vereinzelt Flächen sehr weit voneinander entfernt und durch Strassen, monotone Ackerflächen und Infrastrukturanlagen voneinander abgeschnitten.

Entsprechend müssen die bestehenden Lebensräume erhalten, neue Lebensräume geschaffen und all diese wieder zugänglich gemacht und vernetzt werden – Sichtwort ökologische Infrastruktur.

Zudem sollen Grünräume wenn möglich erhalten und ökologisch aufgewertet werden. Sowohl auf öffentlichen als auch auf privaten Flächen hat der ökologische Unterhalt eine zunehmende Bedeutung.

Dieses Thema ist interdisziplinär und umfasst alle Aspekte der Landschaft sowie das Siedlungsgebiet.

Akteure

- Bund, Kanton und Gemeinden als Gesetzgeber
- Gemeinden als Bewirtschafterinnen von Flächen
- Land- und Waldwirtschaft
- Grundeigentümer

Gesetzliche Grundlagen

- Raumplanungsgesetz (RPG)
- Raumplanungsverordnung (RPV)
- Jagdgesetz des Kantons Aargau (AJSG)
- Verfassung des Kanton Aargau (KV)
- Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD)
- Umweltschutzgesetz (USG)

Einschätzung

Bedeutung für die Region

Hoch

Vielfältige Lebensräume sind die Grundlage für eine hohe Biodiversität. Lebensräume als direkte Umsetzung der Massnahme Biodiversität haben für die Region daher ebenfalls eine hohe Bedeutung.

Handlungsspielraum von Baden Regio

Mittel

Die Region kann Anreize für wertvolle Lebensräume setzen, die Gemeinden mit Anleitungen und Hilfestellungen unterstützen und in ihren Planungen das Thema entsprechend gewichten.

Handlungsabsicht Baden Regio

2. Priorität

Baden Regio sensibilisiert die Gemeinden für das Thema und weist auf bestehende Planungs- und Unterhaltshilfen hin.

Die öffentliche Hand nimmt hier eine wichtige Vorbildfunktion ein. Projekte und Unterhaltsmassnahmen der Gemeinden und der Region werden entsprechend entwickelt. Zudem wird mit regionalen Aktionen (Schulaktionen, Baumpflanzaktionen etc.) die Bevölkerung direkt sensibilisiert.

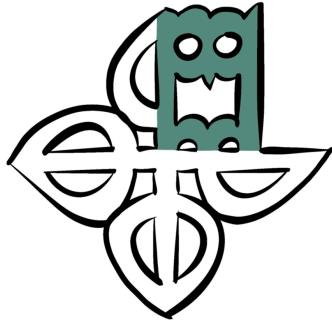
Zuständige Arbeitsgruppe

L&U

Beteiligte Arbeitsgruppen

S&V

3 Naturschutz



Der Naturschutz beschäftigt sich historisch mit dem Schutz wertvoller Lebensräume sowie seltener Pflanzen- und Tierarten, wobei dies häufig über den Schutz der Lebensräume erreicht wird. Erst in neuerer Zeit befasst sich der Naturschutz auch mit der Vernetzung und der Neuschaffung von Lebensräumen – Sichtwort ökologische Infrastruktur.

Unter dem Begriff Naturschutz versammeln sich Behörden und Vereine, die sich mit diesen Themen beschäftigen.

Akteure

- Kantonale und kommunale Naturschutzstellen
- Vereine und Verbände

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
- Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD)
- Verfassung des Kantons Aargau (KV)
- Baugesetz (BauG)

Einschätzung

Bedeutung für die Region

Mittel

Naturschutzgebiete sind thematisch und räumlich etabliert. Zudem besteht mit den Naturschutzvereinen eine entsprechende Lobby. Darum wird das Thema für die Region einer mittleren Bedeutung zugewiesen.

Handlungsspielraum von Baden Regio

Niedrig

Der Kanton hat bereits eine Rechtsgrundlage geschaffen und kontrolliert den Zustand sowie die Pflege der Schutzgebiete. Zudem sind viele lokale Vereine im Themenfeld aktiv. Entsprechend ergibt sich für die Region keine aktive Rolle.

Handlungsabsicht Baden Regio

3. Priorität

Es bestehen keine vordringlichen Handlungsabsichten.

Zuständige Arbeitsgruppe

L&U

Beteiligte Arbeitsgruppen

-

4 Vernetzung



Die Vernetzung ist, wie im Thema Biodiversität beschrieben, ein wichtiger Faktor für gesunde Lebensräume und eine intakte Biodiversität. Vernetzung kann auf unterschiedlichen Stufen geplant und umgesetzt werden. Es besteht ein nationales Vernetzungssystem für Wildtiere und bei jedem Strassen-, Freiraum- und Gartenprojekt kann die Vernetzung weiterverfolgt werden – Sichtwort ökologische Infrastruktur.

Vernetzung gliedert sich wiederum in zwei Themenfelder:

- Schaffung von Strukturen und Trittsteinen (Kleinstlebensräume) als Verbindungselemente für Tiere und untergeordnet Pflanzen
- Reduktion von Trennelementen wie Randsteinen, die Hindernisse für Amphibien oder Kleinsäugetiere wie den Igel darstellen oder Reduktion der nächtlichen Beleuchtung, um Fledermäuse und Insekten ungehindert ziehen zu lassen

Akteure

- Bund, Kantone und Gemeinden als Gesetzgeber und Bewilligungsinstanz
- Betreiber von Infrastrukturanlagen (Bahn und Strassen)
- Alle Grundeigentümer

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
- Jagdgesetz (JSG)
- Baugesetz (BauG)
- Jagdgesetz des Kantons Aargau (AJSG)
- Umweltschutzgesetz (USG)
- landwirtschaftAARGAU

Einschätzung

Bedeutung für die Regio

Hoch

Die Vernetzung der Lebensräume ist neben den Lebensräumen die zweite wichtige Grundlage für eine hohe Biodiversität. Die Vernetzung der Lebensräume als direkte Umsetzung der Massnahme Biodiversität haben für die Region daher ebenfalls eine hohe Bedeutung.

Handlungsspielraum von Baden Regio

Mittel

Das Wissen, wie gute Vernetzungssachsen anzulegen sind, ist gut dokumentiert und verständlich aufbereitet. Dieses Wissen kann Baden Regio den Gemeinden vertiefter zugänglich machen. Vernetzungssachsen können regional koordiniert und gegebenenfalls mit Massnahmen zur Landschaftsqualität kombiniert werden.

Querschnittsthema sind die Infrastrukturbauten, da diese häufig Barrieren darstellen.

Die Region kann Anreize für die Vernetzung von Lebensräumen setzen, die Gemeinden mit Anleitungen und Hilfestellungen unterstützen und in ihren Planungen das Thema entsprechend gewichten. Je nach weiterer Entwicklung der Agrarpolitik 22+ (AP22+) wird das Instrument des regionalen Vernetzungsprojektes an Bedeutung gewinnen.

Handlungsabsicht Baden Regio

2. Priorität

Es gibt bereits zahlreiche Konzepte und Massnahmenkoffer für die Vernetzung im Siedlungsgebiet. Die Region kann bestehende Werke für die Region anpassen und an Veranstaltungen den Gemeinden bekannt machen.

Im Landschaftsraum kann die Region die Zusammenarbeit unter den einzelnen Projekten koordinieren. Mit der AP22+ und wenn die Festlegung der regionalen Landschaftsqualität auf kantonaler Stufe erfolgt ist, kann die Rolle der Region konkreter definiert werden. Dann ist die Festlegung der Priorität zu prüfen.

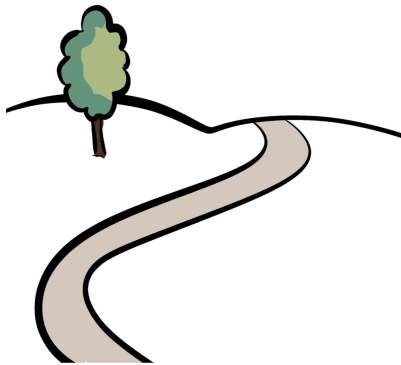
Zuständige Arbeitsgruppe

L&U

Beteiligte Arbeitsgruppen

V&S

5 Landschaftsbild



Das Landschaftsbild umschreibt die Wahrnehmung der Landschaft durch den Menschen. Es geht um eine rein ästhetische Wahrnehmung und entsprechend sind Prägung und Vorlieben wichtig.

Das Landschaftsbild wird geprägt durch alle sichtbaren Aspekte der Landschaft: Siedlungen, Infrastrukturanlagen, Land- und Waldwirtschaft, Naturschutz etc..

Wichtig ist das Landschaftsbild für die Identifizierung mit einer Region, den Wert von Immobilien, den Erholungswert der Landschaft und vieles mehr.

Als aktuelle Grundlage wurde 2022 die Sonderausgabe Umwelt Aargau «Charakteristische Landschaftstypen Kanton Aargau» publiziert, welche verschiedene Landschaftstypen charakterisiert.

Akteure

- Bund, Kanton und Gemeinden als Gesetzgeber
- Land- und Waldwirtschaft
- Grundeigentümer

Gesetzliche Grundlagen

- Umweltschutzgesetz (USG)
- Raumplanungsgesetz (RPG)
- Raumplanungsverordnung (RPV)
- Jagdgesetz des Kantons Aargau (AJSG)
- Verfassung des Kanton Aargau (KV)
- Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD)
- Öko-Verordnung (Öko-V)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
- landwirtschaftAARGAU

Einschätzung

Bedeutung für die Region

Mittel

Die Region weist eine hohe Bau- und Entwicklungstätigkeit auf und ist gleichzeitig Teil der Bandstadt Mittelland. Sie versucht, sich darin bestmöglich zu positionieren. Die hohe Qualität der Landschaft ist dabei ein wichtiger Aspekt.

Handlungsspielraum von Baden Regio

Mittel

In der Landwirtschaft wurde mit den Landschaftsqualitätsprojekten ein Instrument entwickelt, das Anreize für ökologisch und ästhetisch wertvolle Strukturen schafft und um diese grossräumig zu kombinieren. Das Instrument läuft aktuell aus, wie die Nachfolgeregelung aussehen wird, ist derzeit unklar.

Die Region kann die Gemeinden für das Thema sensibilisieren. Die Landschaftsqualität kann mit Vernetzungsprojekten und der Schaffung von wertvollen Lebensräumen synergetisch entwickelt werden. Ein weiteres Querschnittsthema sind Infrastrukturprojekte, Bauten ausserhalb der Bauzone und Siedlungsränder, welche eine grosse Auswirkung auf die Landschaftsqualität haben können.

Handlungsabsicht Baden Regio

3. Priorität

Im Rahmen der Vernehmlassung und Umsetzung der AP22+ und allfällig neuer Lösungen hat die Region die Möglichkeit, sich einzubringen. Neben reiner Ästhetik könnten auch ökologische Vernetzungen grossräumig gedacht und Wald- sowie Siedlungsflächen miteinbezogen werden.

Für das Landschaftsbild relevant sind ebenfalls Siedlungsränder und Bauten ausserhalb der Bauzone (vgl. Kapitel Siedlungsrand und Bauen ausserhalb der Bauzone). Infrastrukturbauten beeinflussen das Landschaftsbild meist negativ, wenn möglich ist deren Auswirkung zu reduzieren. Beide Themen sind mit der Arbeitsgruppe Siedlung und Verkehr abzustimmen.

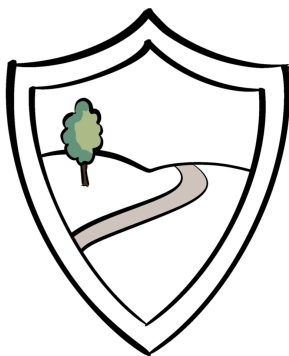
Zuständige Arbeitsgruppe

L&U

Beteiligte Arbeitsgruppen

V&S

6 Landschaftsschutz



Der Landschaftsschutz befasst sich mit besonders schönen, historischen und wertvollen Landschaftsbildern.

Für Landschaftsschutzgebiete bestehen meist Schutzziele sowie ein etabliertes Verfahren. Als aktuelle Grundlage wurde 2022 die Sonderausgabe Umwelt Aargau «Charakteristische Landschaftstypen Kanton Aargau» publiziert, welche verschiedene Landschaftstypen charakterisiert.

Akteure

- Bund, Kanton und Gemeinden als Gesetzgeber
- Land- und Waldwirtschaft
- Grundeigentümer
- Vereine als Advokaten für die Landschaft

Gesetzliche Grundlagen

- Umweltschutzgesetz (USG)
- Raumplanungsgesetz (RPG)
- Raumplanungsverordnung (RPV)
- Jagdgesetz des Kantons Aargau (AJSG)
- Verfassung des Kanton Aargau (KV)
- Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD)
- Öko-Verordnung (Öko-V)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
- landwirtschaftAARGAU

Einschätzung

Bedeutung für die Region

Mittel

Im Richtplan sind wichtige Landschaften von kantonaler Bedeutung bezeichnet. Die Gemeinden haben den Auftrag, darauf aufbauend Landschaftsschutzzonen mit entsprechenden Bestimmungen auszuscheiden.

Handlungsspielraum von Baden Regio

Niedrig

Mit der Richtplanung und dem Auftrag an die Gemeinden ist das Themenfeld bereits aufgearbeitet. Wie der Vollzug und die Entwicklung dieser Landschaftsschutzzonen in den Gemeinden erfolgen, könnte geprüft werden. Bei Bedarf könnten die Gemeinden mit Arbeitshilfen oder Ähnlichem darin unterstützt werden.

Handlungsabsicht Baden Regio

3. Priorität

Landschaftsschutzgebiete werden auf kantonaler oder kommunaler Stufe ausgeschieden. Der Prozess ist etabliert und aktuell ist keine Handlung durch die Region nötig.

Der Umgang mit Landschaftsschutzobjekten auf kommunaler Stufe ist meist eher stiefmütterlich. Hier kann die Region die Gemeinden mit Arbeitshilfen und Massnahmenkoffern unterstützen.

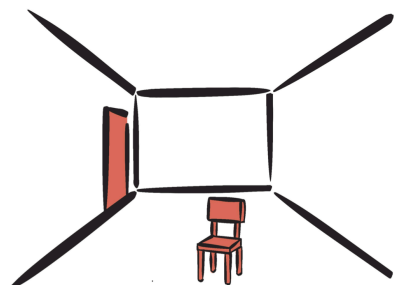
Zuständige Arbeitsgruppe

L&U

Beteiligte Arbeitsgruppen

S&V

7 Menschenleere Räume



Die menschlichen Handlungen und deren Folgen sind für viele Lebensräume und Tier- und Pflanzenarten in unterschiedlichem Ausmass problematisch. Entsprechend stellen menschenleere Räume gerade im dicht bebauten und genutzten Mittelland eine Rarität dar. Im grossen Massstab sind diese Flächen auch in Zentraleuropa selten.

Menschenleere Räume müssen zuerst bezeichnet werden und sind dann vor weiteren Eingriffen zu schützen. Zudem können bestehende Nutzungen reduziert werden, um weitere Räume zu schaffen. Wichtig ist, diese Anliegen breit abzustimmen, um allfällige neue Eingriffe zu vermeiden.

Akteure

- Bund, Kanton und Gemeinden als Planungsbehörden

Gesetzliche Grundlagen

- Raumplanungsgesetz (RPG)
- Raumplanningverordnung (RPV)
- Jagdgesetz des Kantons Aargau (AJSG)
- Verfassung des Kanton Aargau (KV)
- Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

Einschätzung

Bedeutung für Baden Regio

Mittel

Räume mit geringen oder keinen menschlichen Nutzungen haben einen Wert für die Ökologie. Gleichzeitig sind diese im mittleren und grossen Massstab sehr schwer zu realisieren, da dies meist mit dem Rückbau bestehender Nutzungen einhergeht. Daher sind menschenleere Räume von kleinem Ausmass realistischer. In Koordination mit Vernetzungsräumen und Dunkelkorridoren wird der Wert solcher Räume weiter erhöht.

Handlungsspielraum von Baden Regio

Mittel

Aktuell bestehen keine Grundlagen zu menschenleeren Räumen. Entsprechend müssten zuerst entsprechende Analysen und Konzepte entwickelt werden. Anschliessend folgt ein breiter Abgleich mit anderen Planungen und Entwicklungen. Allfällige Reduktionen bestehender Nutzungen sind vermutlich schwierig umzusetzen.

Menschenleere Räume können auf einer regionalen Ebene geplant werden, müssen jedoch durch die kommunale Stufe umgesetzt werden. Mögliche Instrumente sind das RES oder Sachpläne. Wichtig ist besonders, dass dieses Thema bei allen anderen Planungen, die in menschliche Anwesenheit resultieren, einbezogen wird.

Handlungsabsicht Baden Regio

2. Priorität

Die Region kann auf regionaler Stufe ein Konzept zu menschenleeren Räumen entwickeln und dann mit den Gemeinden umsetzen.

Zuständige Arbeitsgruppe

L&U

Beteiligte Arbeitsgruppen

V&S

8 Neophyten



Neophyten sind Pflanzen die nach 1500 (Entdeckung von Amerika und Start der ersten Pflanzen- und Tiersammelepoche) durch den Menschen nach Europa und in die Schweiz gebracht wurden.

Neophyten sind im neuen System fremd, es fehlen häufig Fressfeinde und Parasiten, die die Pflanzen in Schach halten. Es fehlen die Zutaten für ein stabiles System, sodass sich Neophyten unkontrolliert ausbreiten können, was andere Arten in Bedrängnis bringt und ganze Lebensräume zerstören kann.

Wenn sich Neophyten in einem problematischen Ausmass ausbreiten, werden sie als invasive Neophyten bezeichnet. Meist geschieht dies, weil die Pflanze wirtschaftliche, gesundheitliche oder ökologische Schäden verursacht.

Die Bekämpfung von invasiven Neophyten erfolgt sehr unterschiedlich. Wenige Arten sind gemäss Freisetzungsverordnung bekämpfungspflichtig, andere werden hingegen weiterhin im Gartencenter verkauft.

Die Bekämpfung erfolgt häufig lokal. Die Neophytenbeauftragten koordinieren die Bekämpfung über die Gemeindegrenzen hinaus.

Akteure

- Naturschutzorganisationen
- Grosse Infrastrukturbetreiber (ASTRA, SBB)
- Alle Grundeigentümer

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
- Umweltschutzgesetz (USG)
- Freisetzungsverordnung (FrSV)

Einschätzung

Bedeutung für Baden Regio

Mittel

Neophyten stellen für die allgemeine Gesundheit, die landwirtschaftliche Produktion, die Biodiversität im Allgemeinen und Naturschutzgebiete im Besonderen eine Bedrohung dar. Da sich Neophyten besonders entlang von Gewässern, Bahnlinien und Autobahnen verbreiten, ist die Region besonders betroffen.

Handlungsspielraum von Baden Regio

Mittel

Der Kanton koordiniert die Bekämpfung von Neophyten in Naturschutzgebieten von kantonaler Bedeutung und entlang von Gewässern. Übrige Gebiete werden allenfalls von Bewirtschaftern oder Naturschutzvereinen überprüft. Insgesamt scheinen sich viele Neophyten unausweichlich festzusetzen. Die Region kann lediglich diese Bemühungen bei besonders problematischen Arten koordinieren und die Gemeinden entsprechend sensibilisieren. Auf Basis der kantonalen Neobiota-Strategie kann eine regionale Strategie ausgearbeitet werden.

Handlungsabsicht Baden Regio

2. Priorität

Die Bekämpfung von invasiven Neophyten erfolgt durch die Grundeigentümerschaften. Es gibt bereits zahlloses Informationsmaterial zur Bestimmung, Bekämpfung und zu einheimischen Alternativpflanzen. Die Region kann dieses Material durch Veranstaltungen mit Alternativpflanzen weiter bekannt machen. Dies kann in einer regionalen Neobiota-Strategie verankert sein.

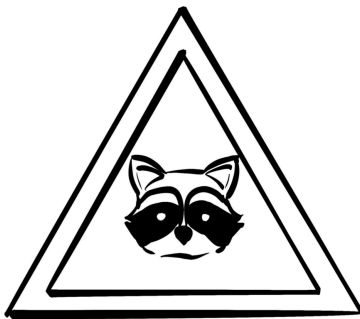
Zuständige Arbeitsgruppe

L&U

Beteiligte Arbeitsgruppen

V&S

9 Neozoen



Neozoen sind Tierarten, die nach 1500 durch den Menschen nach Europa und in die Schweiz eingeführt wurden. Wie bei den Pflanzen werden auch bei den Tieren die problematischen Arten als invasive Neozoen bezeichnet.

Auch invasive Neozoen können ganze Lebensräume destabilisieren und einheimische Arten ausrotten. Immer wieder sind invasive Arten immune Träger von Krankheiten, die dann die einheimische Tierwelt befallen und zusätzlich dezimieren.

Die Regulation der Tierarten erfolgt häufig durch Jagd, Wildhut und Fischerei.

Akteure

- Bund, Kantone in der Gesetzgebung
- Jagd, Wildhut und Fischerei in der Bekämpfung

Gesetzliche Grundlagen

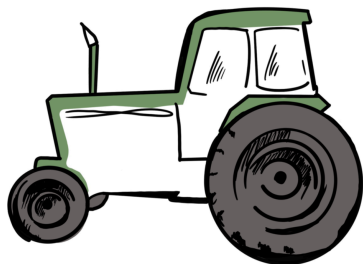
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
- Umweltschutzgesetz (USG)
- Freisetzungsverordnung (FrSV)

Einschätzung

Bedeutung für Baden Regio	Mittel
Die Aktionen zu Neobiota beschränken sich beim Kanton auf Neophyten. Zu Neozoen werden keine konkreten Absichten kommuniziert. Auch beim Bund sind die allgemeinen Grundlagen bereits älteren Datums und konkrete Massnahmen werden beim Auftreten besonders problematischer Arten getroffen.	
Handlungsspielraum von Baden Regio	Niedrig
Die Bekämpfung von invasiven Neozoen ist kantonal koordiniert. Der Handlungsspielraum und die Möglichkeiten zur Bekämpfung für die Region sind nicht gegeben.	
Handlungsabsicht Baden Regio	3. Priorität
Der Region fällt in diesem Kontext keine aktive Rolle zu.	
Zuständige Arbeitsgruppe	L&U
Beteiligte Arbeitsgruppen	S&V

2.2 Menschliche Nutzungen

10 Landwirtschaft



Die Landwirtschaft leistet viel für die Gesellschaft: die Produktion von Nahrungsmitteln, die Förderung der Biodiversität und die Gestaltung der Landschaft. Gleichzeitig war sie aber auch für die Ausräumung der Landschaft mitverantwortlich und beeinflusste so das Landschaftsbild und die Grundlage der Biodiversität. Dabei steht die Landwirtschaft unter diversen Einflüssen: Anforderungen der Detailhändler und Kunden, Rahmenbedingungen des Staates, Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung, Marktentwicklungen und eigene Interessen.

In der Landwirtschaft stehen weitere Veränderungen an:

- der Strukturwandel wird sich fortsetzen: Weniger Betriebe dafür grössere – gleichzeitig werden aber auch wieder mehr Kleinbetriebe im Nebenerwerb oder auf genossenschaftlicher Basis geführt
- Anforderungen an die Tierhaltung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Kunstdünger nehmen zu
- Erweiterung des Tätigkeitsfelds: Produktion von erneuerbaren Energien, von Rohstoffen für Fleischersatz sowie von Pflanzenfasern, Landschaftsqualität als Dienstleistung, ...

Akteure

- Bund und Kantone erlassen Gesetze und Verordnungen
- Bauernverband
- Landwirte
- Winzer
- Bevölkerung als Konsumenten und Abstimmende

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV)
- Raumplanungsgesetz (RPG)
- Raumplanungsverordnung (RPV)
- Landwirtschaftsgesetz (LwG)
- Direktzahlungsverordnung (DZV)
- Öko-Verordnung (Öko-V)
- Sachplan Fruchtfolgefläche
- landwirtschaftAARGAU

Einschätzung

Bedeutung für Baden Regio

Hoch

Die Landwirtschaft ist für die lokale Nahrungsmittelproduktion unentbehrlich. Zudem gestaltet sie einen grossen Teil der Landschaft und ist bestimmend für die Ästhetik, aber auch deren ökologischen Wert.

Handlungsspielraum von Baden Regio

Mittel

Die Landwirtschaft wird sehr stark durch die aktuelle Landwirtschaftspolitik und die daraus resultierenden Fördergelder geprägt. Darauf hat die Region nur im Rahmen der Vernehmlassung einen Einfluss. Je nachdem, wie die AP22+ ausgestaltet wird, werden Vernetzungsprojekte neu regional koordiniert. Dies würde der Region einen grösseren Handlungsspielraum gewähren.

Falls die AP22+ den Regionen eine aktive Rolle zugesteht, eröffnet sich für die Region ein wichtiges Handlungsfeld, welches in Abstimmung mit den Zielsetzungen Landschaftsbild und ökologische Vernetzung entsprechend genutzt werden muss.

Handlungsabsicht Baden Regio

2. Priorität

Nachdem die AP22+ festgesetzt wurde, analysiert die Region die Möglichkeiten in Abstimmung mit den Zielsetzungen Landschaftsbild und ökologische Vernetzung.

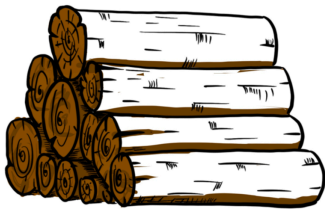
Zuständige Arbeitsgruppe

L&U

Beteiligte Arbeitsgruppen

-

11 Waldwirtschaft



Wie die Landwirtschaft leistet auch die Waldwirtschaft viel für die Allgemeinheit: Produktion von Bau- und Energieholz, Schutzwälder für Strassen und Siedlungen, Wälder für die Erholung und Sport, Wälder als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Wälder als Produktionsort von kalter und frischer Luft. Im Gegensatz zur Landwirtschaft wird der Forst dafür nicht über Direktzahlungen entlohnt. Gleich wie bei der Landwirtschaft steigen jedoch die Erwartungen an den Wald (diversere Erholungsnutzungen, mehr Ökologie, keine Kahlschläge etc.). Zudem leidet der Wald bereits heute unter den Folgen der Klimakrise. Mit den stärker werdenden Wetterextremen wird auch der Wald weiter in Bedrängnis kommen. Hier sind die Forschung und Umstellung der Betriebe bereits in vollem Gange.

Akteure

- Bund und Kantone als Gesetzgeber
- Forstbetriebe
- Landwirtschaft
- Ortsbürgergemeinden (Gemeinden) als Waldbesitzer
- Private Kleinwaldbesitzer

Gesetzliche Grundlagen

- Waldgesetz (WaG)
- Waldverordnung (WaV)
- Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)
- waldentwicklungAARGAU

Einschätzung

Bedeutung für Baden Regio

hoch

Der Wald ist als Landschaftselement, für die lokale Holzproduktion, als Erholungsraum und mit allen weiteren Ökodieleistungen sehr wichtig für die Region.

Handlungsspielraum von Baden Regio

Niedrig

Die Waldgesetzgebung regelt die Erscheinung und die Nutzungsmöglichkeiten des Waldes sehr stark. Die Gesetzgebung erfolgt durch den Bund und die Kantone. Die Handlungsmöglichkeit der Region beschränkt sich somit auf Stellungnahmen. Für das kantonale Waldgesetz ist dies 2022 bereits erfolgt.

Handlungsabsicht Baden Regio

3. Priorität

Die Region kann sich bei einer künftigen Revision der Waldgesetzgebung dafür einsetzen, dass mehr Spielraum für Erholungsnutzung und Entgeltung dieser Nutzungen geschaffen wird.

Zuständige Arbeitsgruppe

L&U

Beteiligte Arbeitsgruppen

-

12 Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen



Um die Leistungen des Waldes für die Allgemeinheit zu entlönnen, beginnen einzelne Gemeinden, mit Prokopf-Abgaben die steigenden Aufwände im Rahmen der Erholungsnutzung zu finanzieren.

Akteure

- Gemeinde als Geldgeber
- Forstbetriebe als Dienstleistungserbringende

Gesetzliche Grundlagen

- Keine Gesetzesgrundlage vorhanden

Einschätzung

Bedeutung für Baden Regio

Niedrig

Mit der wachsenden Bevölkerungszahl nimmt die Nutzung der allgemein zugänglichen Räume zu. Dadurch steigt auch der Aufwand, diese Räume zu unterhalten. Mit der Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen entlohnt die öffentliche Hand andere Organisationen für ihre Leistungen. Dieses Modell könnte auch für andere Bereiche weiterentwickelt werden. Gemeindespezifische Förderungen der Landwirtschaft, Biodiversitätsförderung im Siedlungsgebiet etc..

Handlungsspielraum von Baden Regio

Niedrig

Die Vergütung dieser Leistungen liegt in der Verantwortung der Gemeinden. Entsprechend kann die Region die Gemeinden nur für das Thema und diesen Mechanismus sensibilisieren.

Handlungsabsicht Baden Regio

3. Priorität

Im Rahmen von Veranstaltungen oder Informationen zu Erholungs- oder Biodiversitätsthemen kann auf diesen im Forst entwickelten Mechanismus hingewiesen werden.

Zuständige Arbeitsgruppe

L&U

Beteiligte Arbeitsgruppen

-

13 Materialabbau/-lagerung



Neben der Land- und Waldwirtschaft ist die Materialgewinnung der dritte Teil der Primärproduktion. In der Region sind hauptsächlich der Kiesabbau und die Lagerung von Baumaterialien ein Thema.

Kiesabbaugebiete sind neben der Kiesproduktion auch ökologisch von grosser Bedeutung. Die sich ständig verändernden Pionierflächen und Feuchtbiotope sind wertvolle Lebensräume für Amphibien und Reptilien.

Der Betrieb im Kiesabbau ist eng begleitet durch die kantonalen Amtsstellen. Zudem werden durch Natur und Wirtschaft die Areale häufig als ökologisch wertvoll zertifiziert. Diese Zertifizierung hat sich aus dem Kiesabbau nun auch für Firmen- und Wohnumgebungen weiterentwickelt.

Akteure

- Kanton als Richtplanungsorgan
- Region als Koordinationsorgan
- Firmen im Betrieb der Abbaugelände
- Natur und Wirtschaft als Zertifizierungsstelle

Gesetzliche Grundlagen

- Baugesetz (BauG)
- Umweltschutzgesetz (USG)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)

Einschätzung

Bedeutung für Baden Regio

Mittel

Der Kiesabbau als Wirtschaftszweig und als Grundlage für das Baugewerbe ist in der Region wichtig. Durch die lokale Materialgewinnung und -ablagerung können Transportwege und die entstehenden Emissionen reduziert werden. Zudem sind Kiesabbaugebiete wichtige Auen- und Ruderalbiotope.

Handlungsspielraum von Baden Regio

Hoch

Die Bewilligung und Begleitung des Kiesabbaus erfolgen durch den Kanton. Dieser Prozess ist etabliert und liefert gute Ergebnisse. Die in der Richtplanung bezeichneten Gebiete decken voraussichtlich den Bedarf der nächsten 90 Jahre. Entsprechend werden keine neuen Gebiete im Richtplan ausgeschieden. Der Handlungsspielraum beschränkt sich somit auf die Ausgestaltung der bereits bestehenden und geplanten Abbaugelände und die Anhörung der Region im Rahmen von Richtplanrevisionen.

Ablagerungsgebiete werden ebenfalls durch den Kanton begleitet und bewilligt. Die Standortsuche obliegt bisher den Regionen. Die zugeteilten Rollen müssten jedoch neu überdacht werden.

Die Region kann die Gemeinden zudem dabei unterstützen, dass der Kiesabbau und die Materialablagerung landschaftlich und ökologisch gut eingebunden sind. Ein Ansatz dazu wäre, Zertifizierungen, wie die durch "Natur und Wirtschaft", zu fördern.

Handlungsabsicht Baden Regio

2. Priorität

Mittelfristig fehlen in der Region Ablagerungsgebiete. Die Region ist mit dem Kanton und Unternehmern schon länger daran, zusätzliche Standorte zu ermitteln und im Richtplan zu verankern. Der Prozess gestaltet sich schwierig und wird wohl noch längere Zeit beanspruchen.

Die Zertifizierung der Kiesabbaugebiete ist ein Ansatz, den ökologischen Wert der Abbaugebiete sicherzustellen. Dieser Prozess kann als Qualitätssicherungsinstrument und längerfristige Begleitung (Rezertifizierung) auch für Gemeinde-, Firmen- und Wohnareale spannend sein. Dadurch liessen sich im Fall von "Natur und Wirtschaft" ökologische Qualitäten sichern und gegen aussen glaubwürdig kommunizieren.

Zuständige Arbeitsgruppe

L&U

Beteiligte Arbeitsgruppen

-

14 Erholungsnutzung



Die wertvolle, reichhaltige und schöne Landschaft bietet sich für zahlreiche Erholungsnutzungen an. Erholungsnutzungen in der Landschaft umfassen zahlreiche Tätigkeiten:

- Wandern, Spazieren
- Velofahren, Mountainbiken, Reiten
- Joggen, Orientierungsläufe, Vitaparcours
- Grillieren, Picknick
- Pilze und Kräuter sammeln
- Meditation, Kontemplation, Zeichnen, Fotografieren

Viele dieser Tätigkeiten sind beliebt und werden es immer mehr. Zudem führt das Bevölkerungswachstum zu einer weiteren Zunahme der Erholungsnutzung.

Diese Form der Erholungsnutzung hat viele gesellschaftlichen Vorteile:

- Gesundheitsförderung
- Bezug zum Wohnort oder zur Region
- Erholungsnutzung mit eher kurzen Wegen und somit weniger Gesamtverkehrsaufkommen

Gleichzeitig bringen diese Erholungsnutzungen teilweise auch Herausforderungen mit sich:

- Lokal hohes Verkehrsaufkommen (mit dem Auto zum Vitaparcours oder an den Waldrand für den Hundespaziergang)
- Littering (vgl. Abschnitt Abfall)
- Nutzungsdruck auf den Wald (vgl. Wald/Entgeltung Gemeinleistungen)
- Konflikte mit der Landwirtschaft
- Beeinträchtigung der Lebensräume durch Betretung, Lärm, Licht

Akteure

- Gemeinden bieten Erholungsräume an
- Forstbetriebe bieten Erholungsräume an
- Vereine (Wanderwege Schweiz)
- Communities betreiben Onlineplattformen mit Tipps und Anregungen

Gesetzliche Grundlagen

- Baugesetz (BauG)
- Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV)
- Raumplanungsgesetz (RPG)
- Raumplanungsverordnung (RPV)
- Waldgesetz (WaG)
- Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

Einschätzung

Bedeutung für Baden Regio

Hoch

Die zahlreichen Naherholungsangebote in der Region sind ein wichtiger Aspekt der Attraktivität für Bewohnende und Unternehmen. Gleichzeitig haben die Erholungsangebote teils negative Auswirkungen auf Natur und Umwelt.

Handlungsspielraum von Baden Regio

Mittel

Das Angebot soll in Abstimmung mit den Interessen von Natur- und Landschaftsschutz sowie Land- und Waldwirtschaft weiterentwickelt werden. Dabei sind auch die negativen Auswirkungen wie Verkehrsaufkommen, Lärm und Abfall einzubeziehen. Die einzelnen Erholungsangebote werden durch die Gemeinden entwickelt. Die Region kann grössere Erholungsnutzungen koordinieren und die Gemeinden in den Herausforderungen rund um Erholungsnutzungen unterstützen.

Handlungsabsicht Baden Regio

1. Priorität

Einerseits gibt es Erholungsanlagen, die regional koordiniert werden können (vgl. Ausflugsziele), andererseits können die Gemeinden bei ihren täglichen Herausforderungen mit Erholungsnutzungen unterstützt werden. Dabei sind die negativen Auswirkungen auf die Landschaft und Umwelt möglichst gering zu halten. Insgesamt ist ein vernünftiger Umgang erstrebenswert.

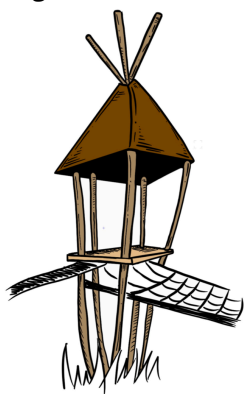
Zuständige Arbeitsgruppe

L&U

Beteiligte Arbeitsgruppen

V&S

15 Ausflugsziele



Ausflugsziele sind ein Teil der allgemeinen Erholungsnutzung, unterscheiden sich aber dadurch, dass sie eine grössere Ausstrahlung besitzen und darum meist auch grössere Verkehrsflüsse verursachen. Häufig sind Ausflugsziele monetisiert (Aussichtsturm, abgelegene Gasthöfe, Seilpark, Rodelbahn etc.). Ausflugsziele bieten grosse Vorteile für die Gesellschaft:

- Bezug zum Wohnort oder zur Region
- Tourismus in der Region mit mittleren Wegen und somit weniger Gesamtverkehrsaufkommen im Vergleich zum Tourismus in anderen Regionen / Ländern

Gleichzeitig bringen diese Erholungsnutzungen auch Herausforderungen mit sich:

- Lokal hohes Verkehrsaufkommen
- Littering (vgl. Abschnitt Abfall)
- Nutzungsdruck auf den Wald (vgl. Wald/Vergütung Gemeinleistungen)
- Konflikte mit der Landwirtschaft
- Beeinträchtigung der Lebensräume durch Betretung, Lärm, Licht

Akteure

- Kanton und Gemeinden geben Rahmenbedingungen über Richt- und Nutzungsplanungen vor
- Private Institutionen bieten meist monetisierte Angebote an (Restaurants, Seilpark, Rodelbahn etc.)

Gesetzliche Grundlagen

- Baugesetz (BauG)
- Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV)
- Raumplanungsgesetz (RPG)
- Raumplanungsverordnung (RPV)
- Waldgesetz (WaG)
- Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

Einschätzung

Bedeutung für Baden Regio

Mittel

Ausflugsziele sind Erholungsnutzungen mit grösserem Einzugsgebiet und daher auch grösserem Verkehrsaufkommen. Die Ausflugsziele sind aufgrund ihrer Attraktivität wichtig für die Region und gleichzeitig durch die entstehenden Emissionen wie Verkehr, Parkplatzflächen, Lärm und Abfall auch problematisch für Anwohnende und Natur.

Handlungsspielraum von Baden Regio

Mittel

Die Koordination der Ausflugsziele ist eine Aufgabe, die gut durch die Region übernommen werden kann. Da klar eine raumplanerische Relevanz gegeben ist, besteht auch offizieller Planungsbedarf. Dies kann über einen Sachplan oder das RES erfolgen.

Handlungsabsicht Baden Regio

2. Priorität

Die Region koordiniert die regionalen Ausflugsziele und gleicht diese mit den Interessen von Natur und Anwohnenden ab. Dabei sind die negativen Auswirkungen auf die Landschaft und Umwelt möglichst gering zu halten. Insgesamt ist ein vernünftiger Umgang erstrebenswert.

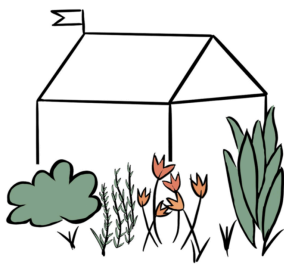
Zuständige Arbeitsgruppe

L&U

Beteiligte Arbeitsgruppen

V&S

16 Familiengärten



Familiengärten und andere Gartenformen entstanden als Ausgleich zum Stadtleben und zur Selbstversorgung. Heute ist dies eine weitere Art der Freizeitnutzung und der Gemüseanbau ist meist eher in den Hintergrund gerückt.

Bei den Gartenformen findet eine Entwicklung weg von der Einzelparzelle mit Häuschen hin zu gemeinschaftlicheren Formen mit privaten Beeten und gemeinsamem Aufenthaltsbereich oder kollektiven Beeten statt. Dabei spielen der Gemüseanbau und der gemeinschaftliche Aspekt wieder eine grössere Rolle.

In Familiengartenarealen kann teilweise ein exzessiver Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Kunstdüngern beobachtet und nachgewiesen werden. Die Grundeigentümer und Vereine müssen ihrer Verantwortung für den Boden- und Gewässerschutz bewusster werden und griffige Massnahmen für einen verhältnismässigen Einsatz dieser Mittel sorgen.

Akteure

- Gemeinden als Verpächter der Flächen
- Kleingartenvereine als Betreiber der Gärten

Gesetzliche Grundlagen

- Raumplanungsgesetz (PBG)
- Raumplannungsverordnung (RPV)
- Baugesetz (BauG)

Einschätzung

Bedeutung für Baden Regio

Niedrig

Familiengärten eröffnen Menschen ohne Garten die Möglichkeit eines eigenen Gartens als Rückzugsort und zur Gemüseproduktion. Die Gärten haben ihre Funktion als Erholungs- und Interaktionsraum. Sie schaffen zudem einen Bezug zur Natur und Lebensmittelproduktion. Gleichzeitig schafft übermässiger Pflanzenschutzmittel- und Kunstdüngereinsatz Probleme beim Gewässer- und Bodenschutz.

Handlungsspielraum von Baden Regio

Niedrig

Familiengärten liegen über die Zonenpläne in der Planungshoheit der Gemeinden. Zudem organisieren sich die Gartenvereine weitgehend selbstständig. Die Region könnte die Gemeinden auf neue Gartenformen und ergänzende Angebote aufmerksam machen, um die gesellschaftlichen Funktionen der Familiengärten zu stärken. Zudem müssen die Vereine und Grundeigentümer auf ihre Verantwortung bezüglich Pflanzenschutzmittel und Kunstdünger hingewiesen werden.

Handlungsabsicht Baden Regio

3. Priorität

Aus Sicht der Region besteht kein Handlungsbedarf.

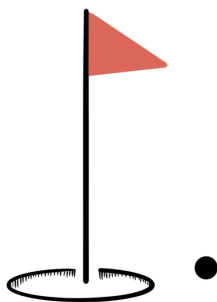
Zuständige Arbeitsgruppe

L&U

Beteiligte Arbeitsgruppen

-

17 Sportstätten



Sportstätten umfassen alle Anlagen, welche hauptsächlich oder ausschliesslich zum Sporttreiben erstellt und betrieben werden:

- Natur- und Kunstrasensportfelder
- Leichtathletikanlagen
- Turn- und Sporthallen
- Hallen-, Frei und Flussbäder
- Finnenbahnen und Joggingstrecken
- Allwetterplätze
- Beachanlagen (Volleyball und Fussball)
- Skater-, Inline- und Bikeanlagen
- Fitnesscenter, Kletterhallen, Skillparks
- Etc.

Viele Sportanlagen werden durch die öffentliche Hand erstellt, da für den Schulsport eine Erstellungspflicht besteht. Privatbetriebene Anlagen sind aktuell noch selten, werden jedoch immer häufiger.

Sportanlagen sind für die Vereinstätigkeit und den individuellen Sport von zentraler Bedeutung. Sportanlagen beanspruchen teilweise sehr grosse Flächen und verursachen mit dem Vereins- und Wettkampfsport beträchtliche Verkehrsströme und sind somit raumplanerisch relevant.

Zu beachten sind die ökologischen Auswirkungen von grossen intensiv bewirtschafteten Rasen und Kunstrasenflächen (Drainagierung, Dünger, Mikroplastik).

Akteure

- Bund, Kantone, Region, Gemeinden als Planer und Ersteller von Anlagen
- Schulsport als grosser Nutzer
- Vereine als grosse Nutzer
- Private Anlagenbetreiber

Gesetzliche Grundlagen

- Raumplanungsgesetz (PBG)
- Raumplanungsverordnung (RPV)
- Baugesetz (BauG)
- Regelungen zum Schulsport

Einschätzung

Bedeutung für Baden Regio

Hoch

Sport als Teil der Erholungsnutzung hat eine hohe gesellschaftliche und gesundheitspolitische Bedeutung. Als Region ist ein attraktives Sportangebot zudem ein wichtiger Standortvorteil.

Gleich wie die Erholungsinfrastruktur hat auch die Sportinfrastruktur negative Auswirkungen durch Lärm, Verkehr, Mikroplastik von Kunstrasenanlagen, Dünger und Spritzmittel bei Naturrasenanlagen.

Handlungsspielraum von Baden Regio

Mittel

Die Region betreibt selbst keine Sportanlagen, sie kann jedoch die Entwicklung und Auslastung der bestehenden Sportanlagen koordinieren und so die Gemeinden dabei unterstützen, ein noch attraktiveres und auch effizientes Sportangebot zu schaffen. Bei der Planung neuer Anlagen sind auch die negativen Auswirkungen miteinzubeziehen.

Handlungsabsicht Baden Regio

1. Priorität

Aktuell wird eine regionale Sportstättenstrategie ausgearbeitet. Diese soll die Kapazitäten der Anlagen erhöhen und die Möglichkeiten für Sporttreibende verbessern. In der Strategie sind auch Aussagen zu den negativen Auswirkungen zu treffen.

Zuständige Arbeitsgruppe

SSS

Beteiligte Arbeitsgruppen

L&U

18 Nutzung digitaler Kanäle (Navigationssysteme/Trailfox/...)



Die aktuellen offiziellen Planungsinstrumente werden heute häufig von inoffiziellen digitalen Kanälen in Reichweite, Aktualität und Praktikabilität überholt. So sind für den MIV Navigationsgeräte massgebender als Wegweiser und für Mountainbiker Webseiten mit Toureninfos wichtiger als Verkehrsrichtpläne oder Fahrradkonzepte.

Mit der technischen Entwicklung wird auch die dafür notwendige Kommunikationsinfrastruktur ausgebaut. Die Prüfung digitaler Kanäle für öffentliche Interessen, hat losgelöst von Infrastrukturprojekten zu erfolgen.

Akteure

- Kantone, Region, Gemeinden als offiziell Planende
- Webseiten und Plattformbetreiber als inoffizielle Informationsquellen

Gesetzliche Grundlagen

- Keine

Einschätzung

Bedeutung für Baden Regio

Hoch

Digitale Kanäle können die Reichweite der regionalen und kommunalen Konzepte deutlich erhöhen.

Handlungsspielraum von Baden Regio

Mittel

Viele der bestehenden digitalen Kanäle können nicht systematisch durch die öffentliche Hand mit Daten versorgt werden. So orientiert sich Google Maps direkt an den effektiven Reisezeiten. Andere Plattformen bauen auf den Beiträgen der Nutzenden auf. Dort kann die Region direkt oder über die Gemeinden ebenfalls Beiträge erstellen.

Handlungsabsicht Baden Regio

2. Priorität

Die Beeinflussung und Nutzung digitaler Instrumente sind kein eigenständiges Thema, könnte jedoch bei verschiedenen Themen ein Instrument zur Umsetzung darstellen.

Zuständige Arbeitsgruppe

L&U

Beteiligte Arbeitsgruppen

V&S, SSS

19 Anpassung an den Klimawandel



2.3 Siedlungsgebiet

Bei der Anpassung an den Klimawandel ist das Ziel, das Lokalklima durch lokale Massnahmen zu verbessern, damit die Auswirkungen der globalen Klimakrise weniger stark die Lebensqualität beeinträchtigen.

Dazu gibt es ein ganzes Massnahmenspektrum:

- Kaltluftzufuhr sicherstellen
- Flächen entsiegeln
- Flächen begrünen
- Flächen beschatten
- Flächen mit hellen Materialien ausstatten
- Wasserelemente schaffen

Massnahmen zum Klimawandel können häufig auch zur Förderung der Biodiversität beitragen.

Akteure

- Kantonale Amtsstellen erarbeiten Wegleitungen und Planungshilfen.
- Gemeinden können Bauordnungen anpassen.
- Gemeinden können auf eigenen Flächen Massnahmen umsetzen.
- Grundeigentümer können Massnahmen freiwillig umsetzen.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV)
- Raumplanungsgesetz (PBG)
- Raumplanungsverordnung (RPV)
- Baugesetz (BauG)
- Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
- Umweltschutzgesetz (USG)
- Kommunale Bauordnungen

Einschätzung

Bedeutung für Baden Regio

Hoch

Mit dem teilweise bereits dichten Siedlungsgebiet, welches in den nächsten Jahren noch zusätzlich verdichtet wird, hat die Anpassung an den Klimawandel in den Ballungsräumen eine besondere Bedeutung. Auch in den kleineren Gemeinden bringen diese Anpassungen eine Verbesserung des Lokalklimas.

Handlungsspielraum von Baden Regio

Mittel

Der Kanton hat konkrete Grundlagen und Handlungsanweisungen für die Gemeinden erarbeitet. Zudem gibt es zahlreiche Beispielsammlungen guter Anwendungen. Die Region kann die Gemeinden für das Thema weiter sensibilisieren und bei allfälligen Umsetzungsproblemen Hilfestellung bieten.

Handlungsabsicht Baden Regio

1. Priorität

Baden Regio hat die vorhandenen Planungshilfen und Werkzeugkoffer den Gemeinden an der Klausur 2022 bekannt gemacht. Künftige Hilfestellungen und Erfahrungsaustausch sind in einigen Jahren denkbar.

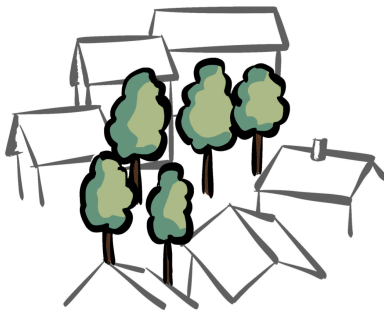
Zuständige Arbeitsgruppe

V&S

Beteiligte Arbeitsgruppen

L&U, SSS

20 Durchgrünung



Mit Siedlungsdurchgrünung wird ein hoher Anteil an Grünstrukturen im Siedlungsgebiet beschrieben. Das Ziel dieser Durchgrünung kann gestalterischer, ökologischer oder klimatischer Natur sein. Grüne Strukturen umfassen folgende Elemente:

- Bäume
- Hecken
- Grünflächen
- Fassaden- und Dachbegrünungen

Durch einen hohen Anteil an Grünstrukturen im Siedlungsgebiet kann ein wichtiger Beitrag zur ökologischen Vernetzung geleistet werden. Dies ist in Vernetzungskonzepten zu berücksichtigen.

Akteure

- Kantonale Amtsstellen erarbeiten Wegleitungen und Planungshilfen.
- Gemeinden können Bauordnungen anpassen.
- Gemeinden können auf eigenen Flächen Massnahmen umsetzen.
- Grundeigentümer können Massnahmen freiwillig umsetzen.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft (BV)
- Raumplanungsgesetz (PBG)
- Raumplanungsverordnung (RPV)
- Baugesetz (BauG)
- Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
- Umweltschutzgesetz (USG)
- Kommunale Bauordnungen

Einschätzung

Bedeutung für Baden Regio

Hoch

Die Siedlungsdurchgrünung ist ein wichtiger Baustein für die Themenfelder Lokalklima und Biodiversität.

Handlungsspielraum von Baden Regio

Mittel

Die gesetzlichen Grundlagen sind mit dem kantonalen Baugesetz vorhanden und die Gemeinden haben mit den kommunalen Bauordnungen ein Instrument zur Umsetzung in der Hand. Die Region kann die Gemeinden bei der Umsetzung mit Wissens- und Erfahrungsaustausch unterstützen.

Handlungsabsicht Baden Regio

2. Priorität

Mit der Klausur 2022 wurde eine erste Weiterbildungsveranstaltung durchgeführt. Was weiter hilfreich sein könnte, wird sich, analog zu den Anpassungen an den Klimawandel, in einigen Jahren zeigen.

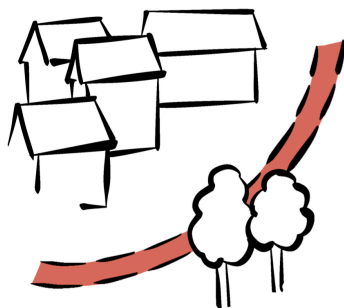
Zuständige Arbeitsgruppe

V&S

Beteiligte Arbeitsgruppen

L&U

21 Siedlungsrand



Bei den Bemühungen zum Siedlungsrand geht es darum, den Übergang von der Siedlung in die Landschaft stimmig zu gestalten. Ziel ist, dass die Siedlungskörper in der Wahrnehmung aus der Landschaft sich stimmig einfügen. Dazu gibt es zwei Ansätze:

- Ausbildung klarer städtischer Kanten
- Ausbildung eines sanften Übergangs in die Landschaft

Der Siedlungsrand sollte in der Regel im Siedlungsgebiet ausgestaltet sein, es können auch unterstützende Massnahmen im Landschaftsraum angegangen werden. Der Siedlungsrand kann zudem als siedlungsnaher Freiraum ausgestaltet und genutzt werden und damit den Erholungsdruck auf andere Landschaftsräume reduzieren.

Akteure

- Kantonale Amtsstellen erarbeiten Wegleitungen und Planungshilfen.
- Gemeinden können Bauordnungen anpassen.
- Gemeinden können auf eigenen Flächen Massnahmen umsetzen.
- Bei Strassen und Wegen am Siedlungsrand hat die Gemeinde ebenfalls grossen Handlungsspielraum.
- Grundeigentümer können Massnahmen freiwillig umsetzen.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft (BV)
- Raumplanungsgesetz (PBG)
- Raumplanungsverordnung (RPV)
- Baugesetz (BauG)
- Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
- Umweltschutzgesetz (USG)
- Kommunale Bauordnungen

Einschätzung

Bedeutung für Baden Regio

Mittel

Die Siedlungsränder bestimmen, wie die Siedlungen im Landschaftsraum wahrgenommen werden. Somit besteht ein direkter Zusammenhang mit den Landschaftsbildern und Landschaftsschutzgebieten.

Handlungsspielraum von Baden Regio

Mittel

Mit dem kantonalen Baugesetz hat der Kanton die Grundlagen geschaffen, damit die Gemeinden in ihren Bauordnungen die Gestaltung des Siedlungsrandes regeln können. Auch hier kann die Region die Gemeinden bei der Umsetzung mit Vollzugshilfen unterstützen.

Handlungsabsicht Baden Regio

2. Priorität

Die Region erstellt eine Vollzugshilfe zur Ausgestaltung der Siedlungsränder. Eine Vorlage könnte die Arbeitshilfe "Vielfältig gestaltete Siedlungsränder" sein, die durch Brugg Regio und den Jura-park ausgearbeitet wurde.

Zuständige Arbeitsgruppe

V&S

Beteiligte Arbeitsgruppen

L&U

22 Siedlungsgebiet



Das Siedlungsgebiet hat auf verschiedene Weise einen Einfluss auf die Landschaft. Einerseits sind Siedlungen markante Elemente in der Landschaft und prägen so das Landschaftsbild, andererseits steuert die Ausgestaltung des Siedlungsgebiets die Nutzung der Landschaft. Wenn beispielsweise in den Siedlungen bereits viele Sport- und Erholungsangebote vorhanden sind, sinkt der Druck auf die Landschaft und die Verkehrswege. Das Themenfeld umfasst verschiedenste Zonen, Nutzungen, Instrumente und die Erscheinung des Siedlungsgebietes.

Akteure

- Kantonale Amtsstellen erarbeiten Wegleitungen und Planungshilfen.
- Gemeinden können Bauordnungen anpassen.
- Gemeinden können auf eigenen Flächen Massnahmen umsetzen.
- Grundeigentümer können Massnahmen freiwillig umsetzen.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft (BV)
- Raumplanungsgesetz (PBG)
- Raumplanungsverordnung (RPV)
- Baugesetz (BauG)
- Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
- Umweltschutzgesetz (USG)
- Kommunale Bauordnungen
- raumentwicklungAARGAU

Einschätzung

Bedeutung für Baden Regio

Hoch

Die Ausgestaltung des Siedlungsgebiets ist für dessen Funktion und Attraktivität sehr entscheidend. Ein gut gestaltetes Siedlungsgebiet kann zudem bereits Klima-, Biodiversitäts-, Erholungs- und Sportfunktionen abdecken und so den Druck auf die Landschaft reduzieren.

Handlungsspielraum von Baden Regio

Mittel

Was ein gutes Siedlungsgebiet ist und wie dieses geplant wird, darüber streiten sich zahlreiche Berufsgruppen. Es gibt eine Vielzahl Instrumente und Methoden, die alle funktionieren können oder eben auch nicht. Ebenfalls besteht ein grosses Angebot an Beratungen von EspaceSuisse oder vom Kanton Aargau. Die Arbeitsgruppe Siedlung und Verkehr befasst sich im Kern mit diesem Thema.

Handlungsabsicht Baden Regio

3. Priorität

Aus Sicht Themenfelder Landschaft ist kein weiteres Angebot der Region notwendig.

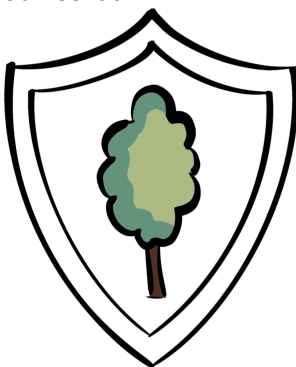
Zuständige Arbeitsgruppe

V&S

Beteiligte Arbeitsgruppen

L&U

23 Baumschutz



Beim Baumschutz ist das Ziel, erhaltenswerte Bäume zu schützen. Bäume können aus historischen, klimatischen, ökologischen, gestalterischen oder auch emotionalen Gründen schützenswert sein. Häufig sind einzelne Bäume über Inventare oder die Bäume ganzer Gebiete ab einem gewissen Stammumfang geschützt.

Eine Befürchtung besteht, dass bei einem flächigen Baumschutz Bäume gezielt frühzeitig gefällt werden.

Die Bäume im Strassenraum sind aus Sicht Klima und Identitätsstiftung besonders bedeutend. Im Sinne der Selbstbindung der öffentlichen Hand sollten Gemeinden und Kanton vorbildlich mit dem Baumbestand umgehen und die Bäume in Strassenprojekten bestmöglich erhalten.

Akteure

- Die Gemeinden können Inventare oder Baumschutzgebiete erlassen.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft (BV)
- Raumplanungsgesetz (PBG)
- Raumplanungsverordnung (RPV)
- Baugesetz (BauG)
- Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
- Umweltschutzgesetz (USG)
- Kommunale Bauordnungen

Einschätzung

Bedeutung für Baden Regio

Mittel

Bäume sind für Klima und Biodiversität im Siedlungsraum die massgebenden Elemente.

Handlungsspielraum von Baden Regio

Niedrig

Die Gemeinden haben die Kompetenz, Bäume mit ihren Inventaren und Bauordnungen zu schützen. Hier kann die Region koordiniert mit den Klima- und Durchgrünungsthemen die Gemeinden sensibilisieren.

Handlungsabsicht Baden Regio

2. Priorität

Die Regelungen zum Baumschutz sind praktikabel.

Für den Strassenraum überarbeitet Baden Regio die Wegleitung "Strassenräume integriert gestalten und entwickeln" hinsichtlich Baumschutz und erinnert Kanton und Gemeinden an deren Vorbildfunktion.

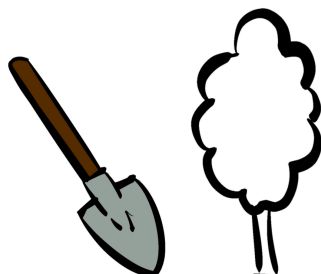
Zuständige Arbeitsgruppe

V&S

Beteiligte Arbeitsgruppen

L&U

24 Baumpflanzungen



Eine andere Herangehensweise als der repressive Schutz von Bäumen ist das proaktive Pflanzen von Bäumen. Ein Beispiel dafür sind Baumpflanzaktionen, bei denen eine Trägerschaft Bäume verschenkt und Anleitung gibt, wie und wo diese idealerweise gepflanzt werden.

Ebenfalls besteht die Möglichkeit, als Gemeinde auf öffentlichem Grund und entlang von Strassen grosse Baumpflanzungen zu realisieren. Dieses Thema kann in der Wegleitung "Strassenräume integriert gestalten und entwickeln" ausgeprägter aufbereitet und gemäss den neusten Erkenntnissen zu Baumsubstraten und Baumgrubengestaltung aktualisiert werden.

Neben der freiwilligen Baumpflanzung können im Rahmen von Gestaltungsplänen oder Bauordnungen Baumpflanzungen auf privatem Grund verankert werden.

Akteure

- Gemeinden
- Private Trägerschaften
- Naturschutzvereine

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft (BV)
- Raumplanungsgesetz (PBG)
- Raumplanungsverordnung (RPV)
- Baugesetz (BauG)
- Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
- Umweltschutzgesetz (USG)
- Kommunale Bauordnungen
- Gesetz über das kantonale Strassenwesen (StrG)
- Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD)
- Hitzeangepasste Siedlungsentwicklung (BauG)
- Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

Einschätzung

Bedeutung für Baden Regio

Mittel

Bäume sind klimatisch und ökologisch im Siedlungsgebiet von grosser Bedeutung. Baumpflanzaktionen sind ein Ansatz, um zusätzliche Bäume im Siedlungsgebiet zu etablieren.

Handlungsspielraum von Baden Regio

Hoch

Baumpflanzungen sind etwas sehr Symbolisches. Die Region könnte gemeinsam mit den Gemeinden einen solchen regionalen Anlass anstossen.

Handlungsabsicht Baden Regio

2. Priorität

Es fehlt eine funktionsfähige Liste für klimaangepasste Bäume, diese könnte durch die Region als Hilfestellung erarbeitet werden.

Baden Regio plant mit den Gemeinden einen Baumpflanztag mit einheimischen, stadtklimaverträglichen Baumarten. Dieser Anlass könnte als wiederkehrende Aktion konzipiert werden.

Die Region stösst beim Kanton eine Überarbeitung des EG ZGB an: Erstrebenswert ist eine Verjährungsfrist für Pflanzungen und die Reduktion der Abstände gerade bei grösseren Pflanzen ab 7 Metern.

Für den Strassenraum überarbeitet Baden Regio die Wegleitung "Strassenräume integriert gestalten und entwickeln" hinsichtlich Baumpflanzungen, Baumsubstrate und Baumgrubengestaltung und erinnert Kanton und Gemeinden an deren Vorbildfunktion.

Zuständige Arbeitsgruppe

V&S

Beteiligte Arbeitsgruppen

L&U

2.4 Emissionen

25 Altlasten



Altlasten gefährden die natürlichen Lebensgrundlagen. Bestehende Altlasten werden überwacht und bei entsprechenden Bauvorhaben saniert. Künftige Altlasten ist zu vermeiden.

Erwähnen unbekannter Standorte

Akteure

- Kantonale Amtsstellen
- Kataster der belasteten Standorte
- Privatpersonen

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft (BV)
- Raumplanungsgesetz (PBG)
- Raumplanungsverordnung (RPV)
- Baugesetz (BauG)
- Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
- Umweltschutzgesetz (USG)
- Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD)
- Hitzeangepasste Siedlungsentwicklung (BauG)

Einschätzung

Bedeutung für Baden Regio

Mittel

Altlasten sind auch in der Region ein Thema. So gibt es mit den Industriestandorten und in Ablagerungsstätten zahlreiche problematische Standorte in der Region.

Handlungsspielraum von Baden Regio

Niedrig

Das Kataster der belasteten Standorte, die Messungen und die Sanierung der Standorte obliegt dem Kanton.

Handlungsabsicht Baden Regio

3. Priorität

Für die Region gibt es keine Aufgabe in diesem Themenfeld.

Zuständige Arbeitsgruppe

V&S

Beteiligte Arbeitsgruppen

L&U

26 Abfall



Abfall bildet die Grundlage für eine ganze Wertschöpfungskette und wird bereits zu einem grossen Teil eingesammelt und rezykliert. Zudem ist Abfall in Form von Littering jedoch überall dort, wo sich Menschen aufhalten, ein Problem: Im Siedlungsraum, entlang von Strassen und Wanderwegen und als Mikroplastik auch in jedem Naturschutzgebiet. Ein untergeordnetes Problem ist das Wilddeponieren von Siedlungsabfällen.

Die Wertstoffaufbereitung wird meist durch private Betriebe übernommen. Diese entstehen aktuell auf Initiative aus der Wirtschaft und es findet keine Koordination statt.

Die Gemeinden haben auf den Siedlungsabfällen (Abfall, Papier, Karton, Altglas, Blech) ein Monopol. Für die Nutzungen dieser Rohstoffe müssen deshalb Konzessionen vergeben werden. Meist organisieren die Gemeinden die Sammlungen und übergeben die Wertstoffe privaten Akteuren. Zudem gibt es private Sammelstellen, die neben anderen Abfällen auch Siedlungsabfälle entgegennehmen. Die Frage ob den Gemeinden Geld entgeht, wenn private Wertstoffe entgegennehmen oder die Gemeinden durch die geringeren Aufwände profitieren, ist unklar.

Heute fehlt an vielen Orten ein Bewusstsein für Wertstoffkreisläufe. So werden im Baugewerbe grosse Materialmengen entsorgt und sorgen so für zahlreiche Transporte und Deponiekosten, obwohl gewisses Material wiederverwendet werden könnte.

Akteure

- Kommunale Behörden über die Abfallbewirtschaftung
- Entsorgungsbetriebe
- Land- und Waldwirtschaft als Betroffene

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft (BV)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
- Umweltschutzgesetz (USG)
- Gesetze zu Littering können kommunal geregelt werden.

Einschätzung

Bedeutung für Baden Regio

Mittel

Die Abfallbewirtschaftung wird durch den Kanton geplant und durch Gemeindeverbände wie die KVA Turgi umgesetzt. Zudem sind zahlreiche private Recyclingunternehmen aktiv. Diese sind jedoch nicht koordiniert.

Ein weiterer Aspekt ist das Littering. Dieses betrifft Strassen, Erholungsräume und öffentliche Räume im Allgemeinen. Hier gibt es vonseiten Kanton eine ganze Sammlung von Massnahmen wie die Littering-Toolbox oder das Handbuch Littering.

Handlungsspielraum von Baden Regio

Mittel

Der Kanton stellt praktische Hilfsmittel, Arbeitshilfen und Massnahmensammlungen zur Verfügung. Die Region könnte regionale Aktionen planen, um das Thema gemeindeübergreifend sowie solidarisch und medienwirksam aufzugreifen.

Handlungsabsicht Baden Regio

2. Priorität

Die Region plant einen regionalen Clean-Up-Day.

Die Region klärt bei den Gemeinden die Bedürfnisse einer Abfallkoordination. Gemeinsame Ausschreibungen und Konzessionen sind auf Regionaler Stufe denkbar.

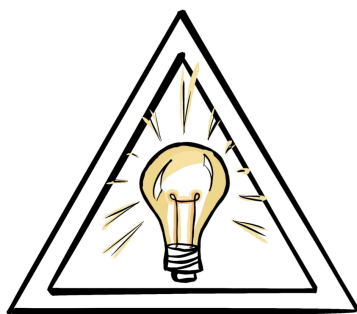
Zuständige Arbeitsgruppe

L&U

Beteiligte Arbeitsgruppen

-

27 Lichtverschmutzung



Künstliches Licht ist eine der grössten Erfindungen des 20. Jahrhunderts und ist aus unserer Gesellschaft nicht mehr wegzudenken. Es schafft Sicherheit, verlängert Arbeits- und Freizeit und kann künstlich eingesetzt werden. Gleichzeitig beeinträchtigt übermässiges künstliches Licht nicht nur den natürlichen Tagesverlauf, sondern es stört das Leben von Mensch, Tier und Pflanzen in unterschiedlichem Ausmass. So verbrennen Insekten an Lichtquellen, Zugvögel verlieren die Orientierung und Menschen leiden an Schlafstörungen.

Akteure

- Bund und Kantone als Gesetzgeber
- Gemeinden im Erlass und Vollzug der Bauordnungen
- Gemeinden als Betreibende der Strassenbeleuchtungen
- Private und Firmen mit Aussen- und Schaufensterbeleuchtungen

Gesetzliche Grundlagen

- Umweltschutzgesetz (USG)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
- Baugesetz (BauG)
- Bauverordnung (BauV)

Einschätzung

Bedeutung für Baden Regio

Mittel

Wie das ganze Mittelland ist auch Baden Regio stark von Lichtemissionen betroffen.

Handlungsspielraum von Baden Regio

Niedrig

Der Bund stellt gute Grundlagen und Massnahmenpakete zur Verfügung. Der Kanton organisiert mit dem Naturama Informationsveranstaltungen für Gemeinden zum Umgang mit Lichtemissionen.

Handlungsabsicht Baden Regio

1. Priorität

Die Region organisiert einen Austausch unter den Gemeinden zu Strassenraumbeleuchtung und zur Handhabung von Regelungen zur Beleuchtung auf Privatgrund in der BNO. (Reklamen, Anstrahlen, Strassenbeleuchtung)

Ein Konzept zur Beleuchtung in der Region, welches die Auswirkungen von Licht auf das Sicherheitsempfinden, den Energieverbrauch und die Ökologie aufzeigt. Zudem werden regionale Absichten und mögliche Dunkelkorridore formuliert.

Zuständige Arbeitsgruppe

S&V

Beteiligte Arbeitsgruppen

L&U

28 Pflanzenschutzmittel



Pflanzenschutzmittel (PSM) haben die landwirtschaftliche Produktion der letzten 50 Jahre sehr stark verändert. Sie haben zu stabileren und grösseren Ernten geführt und gleichzeitig die Handarbeit verringert und so die Kosten für Lebensmittel deutlich gesenkt. Auch im privaten Gebrauch sind PSM sehr beliebt und werden verbreitet eingesetzt, um die Rose gesund und den Rasen beikrautfrei zu halten. Gleichzeitig sind die negativen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln immer klarer erkennbar. So sind die Zahl und Masse der Insekten rapide rückläufig, Gewässer und Trinkwasser überschreiten die Grenzwerte der Abbauprodukte gewisser Stoffe und es werden Mensch und Tier gefährdet.

Akteure

- Bund und Kantone als Gesetzgeber
- Berufliche Bildung in Landwirtschaft, Gartenbau etc.
- Landwirtschaft, Gartenbau, Gebäudeunterhalt
- Privatpersonen

Gesetzliche Grundlagen

- Umweltschutzgesetz (USG)
- Chemikalienverordnung (ChemV)
- Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)
- Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung (ChemRRV)

Einschätzung

Bedeutung für Baden Regio

Mittel

Im Kanton Aargau stammen rund 70 % des Trinkwassers aus Grundwasser und sind somit beeinflusst von Pflanzenschutzmitteln und deren Abbauprodukten. Mit der landwirtschaftlichen Produktion und den grossen Siedlungsgebieten ist das Thema für die Region relevant. Massgebend sind professionelle Anwendungen wie die Landwirtschaft und der Gemüsebau, aber auch der Liegenschaftsunterhalt und Privatpersonen.

Handlungsspielraum von Baden Regio

Niedrig

Der Bund hat die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen und Kantone, Berufsverbände und Interessengruppen haben zahlreiche Leitfäden und Merkblätter für jegliche Berufsgruppen und Anwender erstellt. Die Sensibilisierung muss bei den Anwendenden und Verantwortlichen geschehen, dafür ist die Region das falsche Gefäss.

Handlungsabsicht Baden Regio

3. Priorität

Die Region hat in diesem Themenfeld keine Handlungsabsichten.

Zuständige Arbeitsgruppe

L&U

Beteiligte Arbeitsgruppen

-

29 Strahlung (5G)



Bei der Digitalisierung spielen Datenverbindungen eine grosse Rolle. Neben kabelgebundenen Verbindungen gewinnt der Mobilfunk und besonders 5G an Bedeutung. Gleichzeitig wachsen mit dem Ausbau des 5G-Netzes die Vorbehalte gegen Antennen und deren Strahlung. Seit der Einführung der Technologie haben sich die Wellen jedoch wieder etwas gelegt.

Akteure

- Bund und Kantone als Gesetzgeber
- Netzbetreibende
- Gemeinden als Bewilligungsinstanzen

Gesetzliche Grundlagen

- Fernmeldegesetz (FMG)
- Raumplanungsgesetz (RPG)
- Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)
- Baugesetz (BauG)
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG UWR)
- Umweltschutzgesetz (USG)

Einschätzung

Bedeutung für Baden Regio

Mittel

Als pulsierendes Arbeitsplatzgebiet ist die Region gerade im Bereich der Digitalisierung auf einen adäquaten technischen Stand angewiesen.

Handlungsspielraum von Baden Regio

Niedrig

Zwischen den übergeordneten Gesetzen und dem kommunalen Vollzug gibt es für die Region keine direkte Aufgabe. Falls von Seiten Gemeinden Vollzugshilfen und Hilfestellungen im Umgang mit kritischen Bevölkerungsgruppen gewünscht sind, können solche Dokumente erarbeitet werden.

Handlungsabsicht Baden Regio

3. Priorität

Da das Thema bei den Gemeinden teilweise für intensive Auseinandersetzungen sorgt, organisiert die Region einen Austausch zwischen den Gemeinden.

Zuständige Arbeitsgruppe

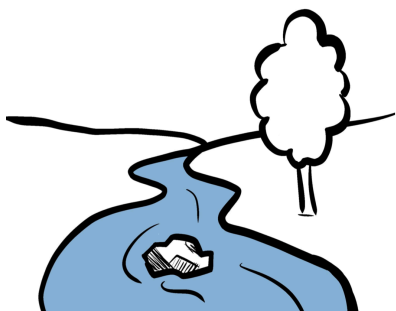
V&S

Beteiligte Arbeitsgruppen

L&U

2.5 Wasser und Naturgefahren

30 Gewässer



Gewässer sind wertvolle Strukturen. Sie dienen als Badestellen, für Wassersport und als Kulisse der Erholung, als Wasserspender und kühlendes Element dem Klima, zur Bewässerung in der Landwirtschaft, als Lebensraum und vernetzende Struktur der Ökologie. Als natürliche Struktur prägen sie die Landschaft der Region und sind Identifikationsmerkmal. In untergeordnetem Ausmass dienen sie dem Transport und der Berufsfischerei.

Durch Begradigungen, Drainagen, Kanalisierungen, Eindolungen und Regulierungen haben die Gewässer einen grossen Teil ihrer natürlichen Funktion und Schönheit verloren.

Akteure

- Kanton als Gesetzgeber und Eigentümer öffentlicher Gewässer
- Freizeitnutzende und Berufsfischerei

Gesetzliche Grundlagen

- Raumplanungsgesetz (RPG)
- Gewässerschutzgesetz (GSchG)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV)
- Bundesgesetz über den Wasserbau (WBG)
- Wasserbauverordnung (WBV)
- Wassernutzungsgesetz (WnG)
- Wassernutzungsverordnung (WnV)
- Wassernutzungsabgabendeckret (WnD)

Einschätzung

Bedeutung für Baden Regio

Hoch

Gewässer spielen in der Region als Teil der Identität, aber auch bei der sommerlichen Freizeitnutzung eine wichtige Rolle. Gleichzeitig sind Gewässer mit dem Risiko von Überschwemmungen verbunden. Vgl. RES Zielbild 3 Reuss und Limmat als blaue Bänder mit Wasserschloss als Alleinstellungsmerkmale fördern und Aufwertung siedlungsnaher Landschaften.

Handlungsspielraum von Baden Regio

Niedrig

Mit den kantonalen Gesetzgebungen und dadurch, dass die meisten öffentlichen Gewässer im Eigentum des Kantons sind, bleibt wenig Handlungsspielraum für die Region. Die Gemeinden sammeln aktuell erste Erfahrungen mit dem Vollzug der Gewässerraumfestlegungen im Baubewilligungsverfahren und in BNO-Revisionen.

Handlungsabsicht Baden Regio

3. Priorität

Die Region organisiert einen Austausch zu Erfahrungen mit Gewässerraumfestlegungen im Vollzug im Baubewilligungsverfahren und bei BNO-Revisionen. Ein mögliches Gefäss ist das Planertreffen.

Zuständige Arbeitsgruppe

L&U

Beteiligte Arbeitsgruppen

S&V

31 Naturgefahren



Naturgefahren umfassen Bergsturz, Lawinen, Murgang, Rutschung, Steinschlag, Felssturz und Überschwemmung. In diesem Themenfeld wird neben der Gefahr auch die Prävention einbezogen.

Akteure

- Kanton
- Gemeinden
- Waldwirtschaft
- Infrastrukturbetreibende
- Grundeigentümer

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV)
- Raumplanungsgesetz (RPG)
- Raumplanungsverordnung (RPV)
- Baugesetz (BauG)
- Bundesgesetz über den Wasserbau (WBG)
- Wasserbauverordnung (WBV)
- Waldgesetz (WaG)
- Waldverordnung (WaV)

Einschätzung

Bedeutung für Baden Regio

Niedrig

Für die Region sind Überschwemmungen, Rutschungen und Steinschlag relevant. Überschwemmungen bilden das grösste Risiko und sind eng mit dem Themenfeld Gewässer verbunden. Bei Steinschlägen und Rutschungen werden häufig Wälder als Präventions- und Schutzmassnahme aufgeforstet. Auch hier ist der Bezug zu diesem Themenfeld stark.

Handlungsspielraum von Baden Regio

Niedrig

Der Umgang mit Naturgefahren liegt in der Zuständigkeit des Kantons. Für lokale Naturgefahren sind die Gemeinden zuständig. Diese Prozesse sind etabliert und funktionieren gut. Hier findet sich kaum Handlungsspielraum für die Region.

Handlungsabsicht Baden Regio

3. Priorität

Die Region hat in diesem Themenfeld keine Handlungsabsichten.

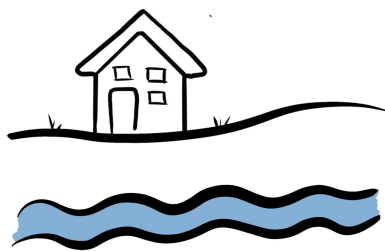
Zuständige Arbeitsgruppe

L&U

Beteiligte Arbeitsgruppen

V&S

32 Grundwasser



Mit Grundwasser werden unterirdische Gewässer bezeichnet. Diese gehören ebenfalls zu den öffentlichen Gewässern. Rund 70 % des Trinkwassers im Kanton werden aus Grundwasser gewonnen.

Die bedeutenden Grundwasservorkommen liegen in den Schotterkörpern der Talsohlen. Siedlungen, Industrie, Verkehr, Landwirtschaft, Materialabbau, Altlasten, aber auch die Übernutzung von Grundwasserströmen können das Grundwasser beeinträchtigen.

Akteure

- Kanton als Gesetzgeber und Schutzbeauftragter
- Gemeinden als Grundwassernutzende
- Landwirtschaft
- Materialabbau

Gesetzliche Grundlagen

- Gewässerschutzgesetz (GSchG)
- Verfassung des Kanton Aargau (KV)
- Baugesetz (BauG)
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG UWR)

Einschätzung

Bedeutung für Baden Regio

Hoch

Die Grundwassernutzung ist für die Region als Trinkwasserquelle von grosser Bedeutung. Der Schutz dieser Ressource muss entsprechend mit den anderen Nutzungsinteressen koordiniert werden. Mit den längeren Trockenperioden und heisseren Sommern steigt der Druck auf die Grundwasserquellen.

Handlungsspielraum von Baden Regio

Niedrig

Der Schutz des Grundwassers obliegt dem Kanton. Der Kanton koordiniert ebenfalls die Grundwassernutzungen mit den Gemeinden, welche dann die Nutzung organisieren. Die Koordination unter den kommunalen Nutzungen fehlt aktuell und könnte durch die Region sichergestellt werden.

Handlungsabsicht Baden Regio

2. Priorität

Die Wasserversorgungen der einzelnen Gemeinden sind teilweise wenig koordiniert oder vernetzt. Die Region bildet die bestehenden und geplanten Vernetzungen der Wasserversorgung auf planerischer Ebene ab. Alle Entwicklungen sind mit dem kantonalen Trinkwasserversorgungskonzept abzustimmen.

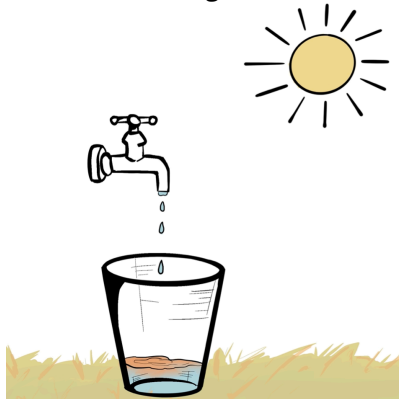
Zuständige Arbeitsgruppe

L&U

Beteiligte Arbeitsgruppen

-

33 Wassernutzung



Die Nutzung von Wasser war in der Schweiz und besonders im Wasserschlöss in der Vergangenheit kaum Thema, da Wasser in ausreichendem Mass zur Verfügung stand. Die Klimakrise führt zu geringeren Schneemengen im Winter. So fällt im Frühsommer die Schneeschmelze geringer aus und das Schmelzwasser der Gletscher fliesst früher und in geringerem Ausmass ins Tal. Zudem werden die Sommer heisser und trockener. Daraus resultiert, dass die Flüsse in den Sommermonaten deutlich weniger Wasser führen. Dies reduziert die Anreicherung des Grundwassers und schränkt die Flusswassernutzung ein.

Entsprechend gewinnt die Koordination der Wassernutzung stark an Bedeutung. Bei tiefem Wasserstand werden daher der Landwirtschaft die Bewilligung zur Flusswassernutzung zur Kulturbewässerung entzogen, Gemeinden schalten öffentliche Brunnen ab und die Bevölkerung wird zum Wassersparen aufgerufen.

Diese Massnahmen sind alle reaktiv und werden jeweils bei geringem Wasserangebot aktiviert.

Aktuell werden wenig proaktive Massnahmen getroffen. Denkbar sind unter anderem folgende Massnahmen:

- Meteorwasserrückhaltung auf Privatparzellen regeln/fördern
- Anreicherung von Grundwasser
- Versickerung von Meteorwasser auf Strassen und Plätzen
- Bewilligungspflicht / Vorgaben bei der Bewilligung von wasserintensiven Bauten wie Pools
- Kontingentierung des Wasserverbrauchs
- Optimierung Abwasserreinigung

Akteure

- Bund und Kanton als Gesetzgeber
- Gemeinden als Gesetzgeber der BNO, im Baubewilligungsverfahren und als Betreiber der ARA
- Landwirtschaft als Wasserverbraucher
- Private als Wasserverbraucher

Gesetzliche Grundlagen

- Gewässerschutzgesetz (GSchG)
- Baugesetz (BauG)
- Verfassung des Kanton Aargau (KV)
- Wassernutzungsgesetz (WnG)
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG UWR)

Einschätzung

Bedeutung für Baden Regio

Hoch

Der Umgang mit Wasser als Trink- und Brauchwasser wird durch die Klimakrise immer bedeutender. Die Region ist als Teil des Wasserschlösses sehr direkt mit dem Thema konfrontiert.

Handlungsspielraum von Baden Regio

Niedrig

Die Region kann sich auf kantonaler Ebene für gesetzliche Grundlagen und eine kantonale Strategie einsetzen. Zudem kann mit den Gemeinden direkt an der Umsetzung des bereits heute Möglichen gearbeitet werden.

Handlungsabsicht Baden Regio

1. Priorität

Die Region erarbeitet eine Auslegeordnung des Themenfelds und der Möglichkeiten in der heutigen Gesetzgebung.

Im Sinne von Empfehlungen können bereits heute Grundsätze zum Wasserverbrauch und zur Wasserbewirtschaftung formuliert werden. Der Verbrauch umfasst unter anderem Bewässerung von privaten Flächen, Schwimmbädern und Bewässerung in der Landwirtschaft. Unter Bewirtschaftung von Meteorwasser fallen unter anderem Regenwasserspeicher von privaten und öffentlichen Grundeigentümern, zudem kann die Versickerung im Sinne der Schwammstadt ebenfalls mitgedacht werden.

Zuständige Arbeitsgruppe

L&U

Beteiligte Arbeitsgruppen

-

34 Versickerung



Mit dem Klimawandel verstärken sich die Wetterextreme. So ändert sich die Verteilung des Niederschlags, es regnet mehr im Winter und weniger im Sommer. Zudem werden Starkniederschlagsereignisse häufiger. Kombiniert mit den heisseren Sommern, geraten Flüsse, Grundwasserspiegel, landwirtschaftliche Kulturen, Wälder und Bäume in der Stadt vermehrt unter Druck.

Ein Ansatz diese Extreme etwas auszugleichen ist, das Wasser der Starkniederschläge nicht direkt abzuleiten, sondern lokal zurückzuhalten, den Pflanzen verfügbar zu machen und Restwasser zu versickern.

In der Landschaft funktioniert dieses System noch sehr gut. Die forst- und landwirtschaftlichen Massnahmen zum Bodenschutz beugen oberflächlichen Abflüssen vor und führen das Wasser dem Boden und Grundwasser zu.

Bei Gewässern helfen Renaturierungen die Abflussgeschwindigkeit zu reduzieren und überschwemmbarere Bereiche nehmen Wasser auf und führen dieses dem Grundwasser zu.

Im Siedlungsgebiet mit ausgeprägten versiegelten Flächen sind die Herausforderungen am grössten. Versiegelte Flächen leiten das Niederschlagswasser direkt in Meteorschächte und verstärken so Hochwasserspitzen. Zudem fehlt das Wasser anschliessend den Pflanzen und im Grundwasser. Folgende Massnahmen helfen das System wieder etwas auszugleichen:

- Entsiegelung von Abstellflächen, Parkplätzen, wenig befahrenen Strassen
- Wasserrückhaltesysteme
- Dachbegrünungen
- Strassen in Grünflächen entwässern (Entwässerung über die Schulter)
- Nutzung von Meteorwasser im Haushalt (Spülung, Dusche etc.)

Diese Massnahmen werden unter den Begriffen Schwammstadt oder Blue-Green-Infrastructure zusammengefasst.

Akteure

- Bund und Kanton als Gesetzgeber
- Gemeinden als Gesetzgeber der BNO und im Baubewilligungsverfahren
- Landwirtschaft als Wasserverbraucher
- Private als Wasserverbraucher

Gesetzliche Grundlagen

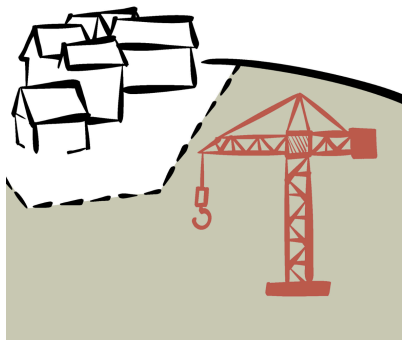
- Gewässerschutzgesetz (GSchG)
- Baugesetz (BauG)
- Verfassung des Kanton Aargau (KV)
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG UWR)

Einschätzung

Bedeutung für Baden Regio	Hoch
Meteorwasser ist gleichzeitig eine Wasserressource und als Hochwasser auch eine Gefahr. Mit dem Klimawandel verstärkt sich dies je länger, je mehr. Davon ist Baden Regio als Teil des Wasserschlosses sehr direkt betroffen.	
Handlungsspielraum von Baden Regio	Niedrig
Die Region kann sich auf kantonaler Ebene für gesetzliche Grundlagen und eine kantonale Strategie einsetzen. Zudem kann mit den Gemeinden direkt an der Umsetzung des bereits heute Möglichen gearbeitet werden.	
Handlungsabsicht Baden Regio	2. Priorität
Die Region erarbeitet eine Auslegeordnung des Themenfelds und der Möglichkeiten in der heutigen Gesetzgebung.	
Im Sinne von Empfehlungen können bereits heute Grundsätze zum Umgang mit Meteorwasser, dessen Bewirtschaftung bis zur Versickerung formuliert werden. Es bestehen direkte Verbindungen zu den Themen Wasserbewirtschaftung, gravitative Naturgefahren und zum Siedlungsgebiet im Allgemeinen.	
Zuständige Arbeitsgruppe	L&U
Beteiligte Arbeitsgruppen	-

2.6 Bauten

35 Bauten ausserhalb Bauzone



Als Bauten ausserhalb der Bauzone werden alle Bauten bezeichnet, die nicht im vom Kanton festgelegten Siedlungsgebiet oder in einer Weilerzone liegen. Die Unterscheidung wurde eingeführt, um die Landschaft vor unkontrollierter Bebauung zu schützen. Grundsätzlich sind ausserhalb der Bauzone nur Bauten zulässig, die auf diesen Standort angewiesen sind, wie landwirtschaftliche Bauten oder standortgebundene Anlagen. Alle Baugesuche ausserhalb der Bauzone müssen vom Kanton beurteilt werden.

Akteure

- Bund als Gesetzgeber
- Kanton als Genehmigungsbehörde
- Gemeinden mit den baupolizeilichen Pflichten

Gesetzliche Grundlagen

- Raumplanungsgesetz (RPG)
- Raumplanungsverordnung (RPV)
- Baugesetz (BauG)

Einschätzung

Bedeutung für Baden Regio

Niedrig

In der Region bestehen ausgeprägte Siedlungsgebiete. Nutzungen ausserhalb der Bauzone nehmen einen weniger grossen Stellenwert ein.

Handlungsspielraum von Baden Regio

Niedrig

Bei der Beurteilung der Baugesuche liegt die Verantwortung beim Kanton. Zudem beurteilt der Bund die Bautätigkeit ausserhalb der Bauzone sehr kritisch. Hier ergibt sich kein Handlungsspielraum für die Region.

Handlungsabsicht Baden Regio

3. Priorität

Die Region hat in diesem Themenfeld keine Handlungsabsichten.

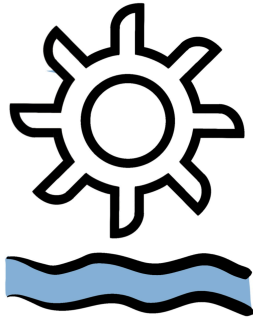
Zuständige Arbeitsgruppe

L&U

Beteiligte Arbeitsgruppen

S&V

36 Wasserkraftwerke



Wasserkraftwerke sind Bauten im oder am Gewässer, welche mithilfe des Wassers elektrische Energie erzeugen. Dabei wird zwischen Wasserkraftwerken (mittlere Bruttoleistung über 10 mW) und Kleinwasserkraftwerken (mittlere Bruttoleistung unter 10 mW) unterschieden, wobei Kraftwerke unter 50 kW mittlerer Bruttoleistung in der Regel nicht bewilligt werden.

Dem Vorteil der erneuerbaren Energiegewinnung stehen Auswirkungen auf die Gewässerfunktion gegenüber. So stellen Staumauern ein Hindernis für wandernde Fische und andere Organismen dar und blockieren den Geschiebehalt, was wiederum die Funktion des darunterliegenden Gewässers beeinträchtigt. Weiter kann die Restwassermenge unterhalb des Kraftwerks ein Problem darstellen.

Akteure

- Kanton als Konzessionsaussteller
- Energiebetriebe

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV)
- Wasserrechtsgesetz (WRG)
- Gewässerschutzgesetz (GSchG)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV)
- Wassernutzungsgesetz (WnG)
- Wassernutzungsverordnung (WnV)
- Wassernutzungsabgabendeckret (WnD)
- energieAARGAU

Einschätzung

Bedeutung für Baden Regio

Mittel

In der Region finden sich zahlreiche Wasserkraftwerke entlang der Limmat. Diese haben einen grossen Einfluss auf die Erscheinung des Flusses, der abschnittsweise mehr wie ein See anmutet. Kleinkraftwerke in Bächen und Flüssen können einen Beitrag zur dezentralen Stromversorgung leisten. Aktuell werden solche Anlagen jedoch kaum bewilligt.

Handlungsspielraum von Baden Regio

Niedrig

Die Genehmigung der Wasserkraftwerke obliegt dem Kanton und die Konzessionen werden in der Regel über grosse Zeiträume erteilt. Die Region könnte sich beim Kanton für eine Überprüfung der Bedeutung von Kleinkraftwerken einsetzen.

Handlungsabsicht Baden Regio

2. Priorität

Die Region setzt sich beim Kanton für eine Überprüfung der Kleinkraftwerke ein. Die Region erarbeitet eine Potenzialanalyse und prüft Fördermassnahmen auf regionaler Stufe.

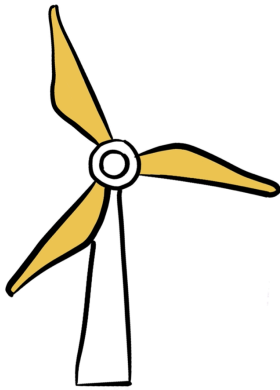
Zuständige Arbeitsgruppe

L&U

Beteiligte Arbeitsgruppen

-

37 Windkraftwerke



Windkraftwerke sind Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus Wind. Dabei unterscheidet der Kanton Aargau zwischen grossen Windanlagen mit mehr als 30 m und kleinen Anlagen unter 30 m Gesamthöhe. Für die grossen Windanlagen sind im kantonalen Richtplan Standorte ausgeschieden. Kleine Windanlagen können basierend auf einem Kriterienkatalog sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Bauzone zur Eigenversorgung realisiert werden.

Dem Vorteil der erneuerbaren Energieproduktion steht die Auswirkung auf Natur und Landschaftsbild entgegen. Windanlagen stehen idealerweise an windexponierten Stellen und sind somit auch über weite Distanzen sichtbar und gestalten so das Landschaftsbild mit. Besonders Windanlagen in hoher Anzahl in Wanderkorridoren können eine Gefahr für Zugvögel darstellen.

Akteure

- Kanton als Planungs- und Genehmigungsbehörde
- Energiekonzerne als Betreiber

Gesetzliche Grundlagen

- Raumplanungsgesetz (PBG)
- Raumplanungsverordnung (RPV)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
- Umweltschutzgesetz (USG)
- Energiegesetz (EnG)

Einschätzung

Bedeutung für Baden Regio

Niedrig

Die im Richtplan bezeichneten Standorte für Grosswindanlagen liegen ausserhalb der Region und da die Kleinwindanlagen nur für den Eigenbedarf vorgesehen sind, ist in der Region mit wenigen Anlagen zu rechnen.

Handlungsspielraum von Baden Regio

Niedrig

Die aktuellen Planungen sehen in der Region keine Grosswindanlagen vor und es ist mit wenigen Kleinwindanlagen zu rechnen. Im Planungs- und Bewilligungsprozess ist der Region keine Rolle zugeordnet.

Handlungsabsicht Baden Regio

3. Priorität

Wenn die Region sich für mehr Windanlagen einsetzen möchte, müsste eine Revision des kantonalen Richtplans angestossen werden.

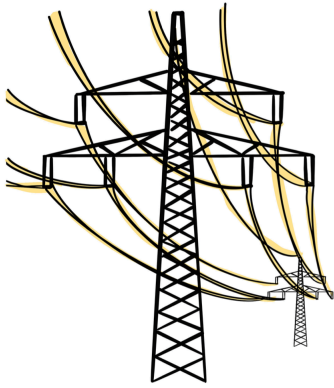
Zuständige Arbeitsgruppe

L&U

Beteiligte Arbeitsgruppen

-

38 Hochspannungsleitungen



Hochspannungsleitungen stehen als Starkstromanlagen unter der Oberaufsicht des Bundes. Er führt den Sachplan Übertragungsleitungen. Die Netzbetreibenden planen die Anlagen und reichen die Projekte zur Genehmigung beim Bund ein, welcher die Kantone und die betroffenen Bundesbehörden zur Stellungnahme einlädt.

Neben der essentiellen Funktion als Energienetz haben die Hochspannungsleitungen negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die nichtionisierenden Strahlungen können negative Auswirkungen auf Mensch und Tier haben. Zudem stellen Hochspannungsleitungen, so wie Windkraftanlagen, für gewisse Zugvögel eine Gefährdung dar.

Akteure

- Bund als Gesetzgeber, Planer und Bewilligungsbehörde
- Kanton als Stellungnehmer
- Netzbetreiber

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bv)
- Raumplanungsgesetz (Rpg)
- Umweltschutzgesetz (Usg)
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG UWR)
- EnergieG
- Elektrizitätsgesetz (EleG)
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)
- Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)
- Sachplan Übertragungsleitungen

Einschätzung

Bedeutung für Baden Regio

Niedrig

In der Region gibt es verschiedene Hochspannungsleitungen, aber aktuell keine neuen Planungen gemäss Sachplan Übertragungsleitungen.

Handlungsspielraum von Baden Regio

Niedrig

Der Bund führt den Sachplan Übertragungsleitungen. Die Netzbetreibenden arbeiten darauf aufbauend ihre Projekte aus, worauf der Kanton zur Stellungnahme eingeladen wird. In diesem Prozess ist der Region keine Rolle angedacht.

Handlungsabsicht Baden Regio

3. Priorität

Die Region hat in diesem Themenfeld keine Handlungsabsichten.

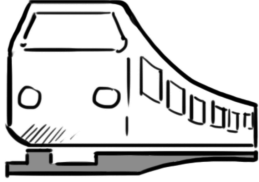
Zuständige Arbeitsgruppe

L&U

Beteiligte Arbeitsgruppen

-

39 Bahnlinien



2.7 Infrastruktur

Der Bund plant mit dem Sachplan Verkehr auch die Bahninfrastruktur. Die Bahn bildet das Rückgrat des öffentlichen Verkehrs und sichert rasche Fernverkehrsverbindungen. In der Schweiz hat der Personenverkehr den höheren Stellenwert als der Gütertransport. Eine gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr kurbelt die Entwicklung in angrenzenden Arbeitsplatzgebieten und Wohngebieten an.

Auch die Vorteile des energie- und platzeffizienten Transports mit der Bahn haben eine Kehrseite. So zerschneidet auch die Bahninfrastruktur die Landschaft und Lebensräume und beeinträchtigt das Landschaftsbild. Durch Lärmemissionen werden auch angrenzende Wohnquartiere stark belastet. Wie Autobahnen sind auch Bahnlinien Verbreitungsachsen für invasive Neophyten und bergen gleichzeitig das Potenzial für hochwertige Trockenbiotop. Durch den Güterumschlag werden zudem Neozoen verbreitet.

Die Bahninfrastruktur ist ein Teil der versiegelten Fläche. Mit 0.5% der Aargauer Böden fallen die Bahnanlagen im Vergleich zu den Strassen mit 5.1% jedoch weniger ins Gewicht (Quelle Arealstatistik 2021).

Akteure

- Bund als Planer
- SBB als Betreiberin

Gesetzliche Grundlagen

- Eisenbahngesetz (EBG)
- Bundesgesetz über die Schweizerischen Bundesbahnen (SBBG)
- Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG)
- Sachplan Verkehr
- mobilitätAARGAU

Einschätzung

Bedeutung für Baden Regio

Hoch

Die guten Verbindungen Richtung Zürich und Olten sind mit ein Grund für die hohe Standortattraktivität der Region.

Handlungsspielraum von Baden Regio

Niedrig

Da die Bahninfrastruktur auf nationaler Ebene mit dem Sachplan Verkehr geplant und betrieben wird, ist der Handlungsspielraum der Region sehr stark begrenzt.

Handlungsabsicht Baden Regio

3. Priorität

Die Region hat in diesem Themenfeld keine Handlungsabsichten.

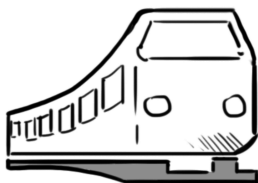
Zuständige Arbeitsgruppe

V&S

Beteiligte Arbeitsgruppen

L&U

40 Limmattalbahnhof



Die Limmattalbahn nimmt in der Region eine besondere Rolle ein. Sie ergänzt das nationale Bahnnetz und schafft zusätzlich zu Schnellzügen und S-Bahn eine feinere Vernetzung zwischen dem Bahnhof Altstetten und dem Bahnhof Killwangen-Spreitenbach.

Mit der neuen Tramlinie sollen bestehende Verkehrsprobleme gelöst und die weitere Entwicklung ermöglicht werden.

Auch die Vorteile des energie- und platzeffizienten Transports mit dem Tram haben eine Kehrseite. Wie Bahnlinie ist auch die Tramlinie eine potenzielle Verbreitungsachse für invasive Neophyten und bergen gleichzeitig das Potenzial für hochwertige Trockenbiotope.

Akteure

- AVA als Betreiberin der Limmattalbahn
- Kanton Zürich und Aargau als Eigentümerin der Trasse

Gesetzliche Grundlagen

- Eisenbahngesetz (EBG)
- Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG)
- Sachplan Verkehr
- mobilitätAARGAU

Einschätzung

Bedeutung für Baden Regio

Mittel

Die verbesserte Verbindungen Richtung Zürich wertet die angebundenen Gemeinden weiter auf und verringert bestehende Verkehrsprobleme.

Handlungsspielraum von Baden Regio

Mittel

Bei der Limmattalbahn ist der Handlungsspielraum höher als bei Bahnanlagen. So ist der Kanton Eigentümer der Bahntrassen und hat somit einen Einfluss auf den Unterhalt.

Handlungsabsicht Baden Regio

3. Priorität

Die Region hat in diesem Themenfeld keine Handlungsabsichten.

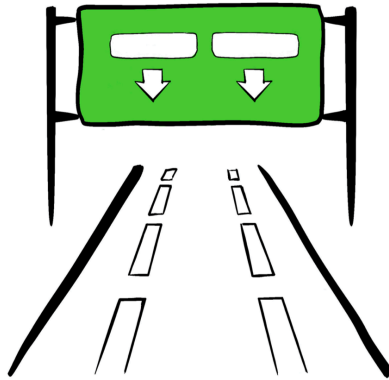
Zuständige Arbeitsgruppe

V&S

Beteiligte Arbeitsgruppen

L&U

41 Autobahnen



Als Autobahnen oder Nationalstrassen werden Strassenverbindungen bezeichnet, die eine gesamtschweizerische Bedeutung haben. Nationalstrassen kurbeln die Entwicklung in angrenzenden Arbeitsplatzgebieten an. Jedoch zerschneidet das Autobahnnetz auch Landschaft und Lebensräume, beeinträchtigt das Landschaftsbild und verursacht hohe Lärm- und CO₂-Emissionen, was sich negativ auf Landschaft und Siedlungsgebiete auswirkt. Autobahnen sind zudem Verbreitungsachsen für invasive Neophyten, können aber auch wertvolle Lebensräume sein. Zudem führt die MIV-Infrastruktur zu sehr viel Versiegelung der Böden 5,1% des Kanton Aargau sind durch Strassen versiegelt (Quelle Arealstatistik 2021).

Akteure

- Bund als Planer der Autobahnen
- Kanton als Unterhalt

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV)
- Bundesgesetz über die Nationalstrassen (NSG)
- Sachplan Verkehr
- mobilitätAARGAU

Einschätzung

Bedeutung für Baden Regio

Hoch

Mit der A1 und der A3 führen zwei der am stärksten befahrenen Autobahnen mitten durch das dicht besiedelte Gebiet der Region. Gleichzeitig sind diese Verkehrsachsen auch Motor für viele Arbeitsplatzgebiete und Gewerbetreibende.

Handlungsspielraum von Baden Regio

Niedrig

Der Bund plant die Nationalstrassen und den Sachplan Verkehr. Der Kanton unterhält die Nationalstrassen. Die Region hat darauf keinen direkten Einfluss.

Handlungsabsicht Baden Regio

3. Priorität

Die Region hat in diesem Themenfeld keine Handlungsabsichten.

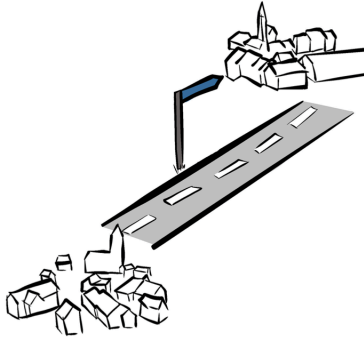
Zuständige Arbeitsgruppe

V&S

Beteiligte Arbeitsgruppen

L&U

42 Kantonsstrassen



Die Kantonsstrassen bilden die nächste Hierarchiestufe nach den Nationalstrassen und knüpfen an das vorgegebene Netz an. Die Vor- und Nachteile dieser Infrastruktur sind die gleichen wie bei den Nationalstrassen. So ist die gute Verkehrserschliessung wichtig für die Standortattraktivität für Gewerbe und Wohnnutzungen, gleichzeitig werten stark befahrene Strassen durch Lärm Ortsdurchfahrten und Wohngebiete ab. Die Auswirkungen auf Landschaft und Natur sind etwas weniger ausgeprägt als bei den Nationalstrassen, aber dennoch nicht zu vernachlässigen. Zudem führt die MIV-Infrastruktur zu sehr viel Versiegelung der Böden 5,1% des Kanton Aargau sind durch Strassen versiegelt (Quelle Arealstatistik 2021).

Um die negativen Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet gering zu halten, hat sich die IG Tempo 30 gebildet. Ziel der Interessensgruppe ist auf Kantonsstrassen Tempo 30 zu fördern.

Akteure

- Kanton als Planer und Betreiber
- Gemeinden als Mitplanende auf Innerortsabschnitten
- IG Tempo 30

Gesetzliche Grundlagen

- Baugesetz (BauG)
- Gesetz über das kantonale Strassenwesen (StrG)
- Kantonsstrassenverordnung (KSV)
- Sachplan Verkehr
- mobilitätAARGAU

Einschätzung

Bedeutung für Baden Regio

Hoch

Die Kantonsstrassen bilden das primäre Verkehrsnetz in der Region und funktionierende Verkehrsträger bilden eine Grundlage für den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Alltag. Gleichzeitig werten die Ortsdurchfahrten viele Zentren und Wohngebiete ab. Kantonsstrassen stören je nach Ausgestaltung das Landschaftsbild und zerschneiden Lebensräume.

Handlungsspielraum von Baden Regio

Mittel

Bei der Ausgestaltung der Ortsdurchfahrten haben die Gemeinden eine Mitsprachemöglichkeit, die Region kann die Gemeinden in dieser Aufgabe unterstützen. Im Landschaftsraum ist die Einbettung der Kantonsstrassen ebenfalls ein Thema. An besonders sensiblen Lagen kann sich die Region in Rücksprache mit den Gemeinden für Aufwertungen einsetzen.

Baden Regio hat 2017 mit der Wegleitung "Strassenräume integriert gestalten und entwickeln" eine wichtige Grundlage für den Umgang mit Strassen im Siedlungsraum erarbeitet. Diese kann hinsichtlich der Herausforderungen durch die Klimakrise überarbeitet werden. Auch Tempo 30 auf Hauptstrassen kann stärker thematisiert werden.

Handlungsabsicht Baden Regio

2. Priorität

Das Thema der Ortsdurchfahren fällt in die Zuständigkeit der Arbeitsgruppe Siedlung und Verkehr. Der Umgang mit Kantonsstrassen im Landschaftsraum ist an der Schnittstelle der Arbeitsgruppe Siedlung und Verkehr sowie Landschaft und Umwelt.

Die Wegleitung "Strassenräume integriert gestalten und entwickeln" wird überarbeitet und die Themen Lokalklima und Tempo 30 eingearbeitet. Zudem werden Gemeinden und Kanton auf die Wegleitung hingewiesen.

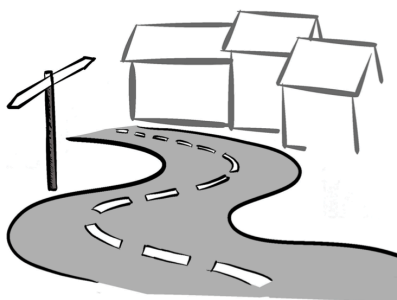
Zuständige Arbeitsgruppe

V&S

Beteiligte Arbeitsgruppen

L&U

43 Kommunale Strassen



Kommunale Strassen knüpfen wiederum an die Kantonsstrassen an. Das Dilemma bleibt dasselbe wie bei den übergeordneten Strassen. Eine ausreichende Verkehrserschliessung ist notwendig und geht dennoch zulasten der Anwohnenden, der Natur und Landschaft. Bei kommunalen Strassen sind die Auswirkungen geringer, aber dennoch vorhanden. Kommunale Strassen bilden gleichzeitig den grössten Teil des öffentlichen Raumes einer Gemeinde. Attraktiv gestaltet können Strassen so zu einer Visitenkarte der Gemeinde werden und gleichzeitig das Lokalklima verbessern und die Biodiversität fördern.

Akteure

- Gemeinde als Planerin und Unterhalt

Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über das kantonale Strassenwesen (StrG)
- Kantonsstrassenverordnung (KSV)
- mobilitätAARGAU

Einschätzung

Bedeutung für Baden Regio

Hoch

In der Region finden sich unzählige Kilometer von kommunalen Strassen. Diese haben grosse Auswirkungen auf die Siedlungsqualität, das Lokalklima und die Durchgrünung des Siedlungsgebiets.

Handlungsspielraum von Baden Regio

Hoch

Die Gemeinden haben bei der Ausgestaltung der Strassen gewisse Spielräume. Die Region kann die Gemeinden dabei unterstützen, diesen Spielraum optimal für Aufenthaltsqualität, Lokalklima und Biodiversität zu nutzen.

Dazu steht den Gemeinden die Wegleitung "Strassenräume integriert gestalten und entwickeln" zur Verfügung. Diese kann hinsichtlich der Herausforderungen durch die Klimakrise überarbeitet werden.

Handlungsabsicht Baden Regio

2. Priorität

An der Klausur 2022 wurden klimatische Aufwertungen von Strassen diskutiert und erprobt.

Die Region überarbeitet die Wegleitung "Strassenräume integriert gestalten und entwickeln" hinsichtlich Klimafragestellungen.

Es kann ein Erfahrungsaustausch in einigen Jahren angedacht werden. Zudem könnten besonders überzeugende Beispiele in der Region besucht werden.

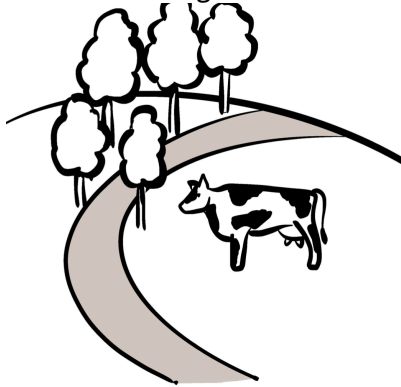
Zuständige Arbeitsgruppe

S&V

Beteiligte Arbeitsgruppen

L&U

44 Feld-/Waldwege



Feld- und Forstwege bilden die unterste Ebene des Strassennetzes. Sie sind häufig nicht mehr frei befahrbar und orientieren sich hauptsächlich an den Bedürfnissen der Land- und Waldwirtschaft zur Bewirtschaftung der angrenzenden Parzellen. Gleichzeitig sind einige dieser Wege beliebte Erholungsrouten für Fussgänger und Velofahrende.

Mit dem Strukturwandel in der Landwirtschaft wurden in den vergangenen Jahrzehnten die Felder deutlich grösser. Nur selten ist das Wegnetz mitgewachsen. So finden sich heute Felder, die auf mehreren Seiten von Feldwegen umfasst werden. Mit dem Rückbau einzelner solcher Wege könnte Platz geschaffen werden für ökologische und landschaftliche Aufwertungen mit Feldgehölzen oder Hecken. Die Hecken könnten wiederum den angrenzenden Landwirten als Biodiversitätsförderflächen angerechnet werden. Dieser Rückbau kann nur in Abstimmung mit den Landwirten und Erholungsnetzen erfolgen.

Akteure

- Waldwirtschaft
- Landwirtschaft

Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über das kantonale Strassenwesen (StrG)
- Kantonsstrassenverordnung (KSV)
- mobilitätAARGAU

Einschätzung

Bedeutung für Baden Regio

Hoch

Feldwege sind ein fixer Bestandteil der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft. Sie ermöglichen es den Bewirtschaftenden und Erholungssuchenden, sich durch die Landschaft zu bewegen. Das Wegnetz könnte jedoch aufgewertet werden. Wichtige Feldwege könnten durch Baumreihen oder Feldgehölze beschattet und optisch etwas attraktiver gestaltet werden. Nicht mehr benötigte Feldwege könnten aufgehoben und als Feldgehölze oder Hecken zugunsten der Vernetzung und des Landschaftsbilds umfunktioniert werden. Den angrenzenden Landwirten und Landwirtinnen könnte diese Struktur dann als Biodiversitätsförderfläche angeboten werden. Solche Weiterentwicklungen sind nur in Zusammenarbeit mit der Land- und Waldwirtschaft denkbar.

Handlungsspielraum von Baden Regio

Niedrig

Die Zuständigkeit für Feld- und Forstwege liegt bei den jeweiligen Grundeigentümern resp. Flurgemeinschaften. Die Region könnte in Zusammenarbeit mit der Gemeinde entsprechende Projekte ausarbeiten.

Handlungsabsicht Baden Regio

3. Priorität

Die Region könnte mit einzelnen Gemeinden Pilotprojekte ausarbeiten und die gewonnenen Erkenntnisse in einem Arbeitspapier aufbereiten.

Zuständige Arbeitsgruppe

L&U

Beteiligte Arbeitsgruppen

S&V

3 ANHANG

Abkürzungen

Arbeitsgruppen Baden Regio

- Arbeitsgruppe Landschaft und Umwelt L&U
- Arbeitsgruppe Siedlung und Verkehr S&V
- Arbeitsgruppe Sportstättenstrategie SSS

Gesetze

- Raumplanungsgesetz (RPG)
- Raumplanungsverordnung (RPV)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
- Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD)
- Umweltschutzgesetz (USG)
- Waldgesetz (WaG)
- Waldverordnung (WaV)
- Landwirtschaftsgesetz (LwG)
- Direktzahlungsverordnung (DZV)
- Bundesgesetz über den Wasserbau (WBG)
- Wasserbauverordnung (WBV)
- Gewässerschutzgesetz (GSchG)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV)
- Wassernutzungsgesetz (WnG)
- Wassernutzungsverordnung (WnV)
- Wassernutzungsabgabendeckret (WnD)
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG UWR)
- Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB)
- Freisetzungsverordnung (FrSV)
- Chemikalienverordnung (ChemV)
- Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)
- Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung (ChemRRV)
- Fernmeldegesetz (FMG)
- Energiegesetz (EnG)
- Elektrizitätsgesetz (EleG)
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)
- Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)
- Personenbeförderungsgesetz (PBG)
- Eisenbahngesetz (EBG)
- Bundesgesetz über die Schweizerischen Bundesbahnen (SBBG)
- Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG)
- Bundesgesetz über die Nationalstrassen (NSG)
- Verfassung des Kantons Aargau (KV)
- Baugesetz (BauG)
- Gesetz über das kantonale Strassenwesen (StrG)
- Kantonsstrassenverordnung (KSV)